

# L I T E R A T U R

## Buchbesprechungen\*)

**Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.** Referate und Diskussionen der 12. Tagung ... in Bad Godesberg vom 14. bis 16. Juni 1971. (Karlsruhe): Müller 1973:

**Heft 11: H a b s c h e i d** [Walther J.]; [Walter] **R u d o l f**: **Territoriale Grenzen der staatlichen Rechtsetzung.** 128 S. DM 32.— brosch.

**Heft 12: B e r n h a r d t** [Rudolf]; [Herbert] **M i e h s l e r**: **Qualifikation und Anwendungsbereich des internen Rechts internationaler Organisationen.** 136 S. DM 34.— brosch.

Die Verselbständigung der verschiedenen Themen einer Tagung in getrennten Heften, wie sie sich in den gegenüber ZaöRV Bd. 32, S. 167, veränderten Titelanangaben ausdrückt, ist als editorische Neuerung zu begrüßen.

In Heft 11 wird die vielschichtige Frage territorialer Grenzen staatlicher Rechtsetzung im 1. Referat (S. 7—45) von W. R u d o l f unter den Aspekten der Regelung durch die staatliche Rechtsetzung selbst und durch Völkerrecht, im 2. Referat von W. H a b s c h e i d mehr aus kollisionsrechtlicher Sicht behandelt. Mit Klaus V o g e l (vgl. ZaöRV Bd. 27, S. 335 ff.) unterscheidet Rudolf die am Tatbestand und dem Ort seiner Verwirklichung orientierte, »transitive« Begrenzung der Anwendung von Rechtsnormen, von der am Sitz der anwendenden Instanz (Behörde) orientierten, »intransitiven« räumlichen Begrenzung (S. 9.) Während aber Vogel den am Tatbestand orientierten (»transitiven«) Anwendungsbereich als »Feld« einer Norm bezeichnet, nennt Rudolf ihn »Geltungsbereich«, die Einbeziehung von im Ausland verwirklichten Sachverhalten »Geltungserstreckung«, dagegen den Raum der Anwendung einer Norm durch staatliche Gerichte und Behörden innerhalb (und nur ausnahmsweise außerhalb) des Staatsgebiets, unabhängig von Sachverhalt und Sachregelung, »Anwendungsbereich«. Diese an den §§ 3 und 4 des deutschen Strafgesetzbuchs orientierte Terminologie (vgl. die Kritik von R. M a u r a c h, Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil [2. Aufl. 1958], S. 91; der Kommentar von A. S c h ö n k e / H. S c h r ö d e r [13. Aufl. 1967], S. 83, Vorbemerkungen zu §§ 3—7 spricht unter III vom »Anwendungsbereich« des deutschen Strafrechts) kehrt das kollisionsrechtliche (wie auch das für das deutsche »Strafanwendungsrecht« im Sinne Maurachs maßgebende) Begriffs-

---

\*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

schema um: Nach diesem urteilt eine Instanz primär nach der *lex fori*, d. h. nach dem an ihrem Sitz »geltenden« Recht, dessen Kollisionsnormen für den konkreten Fall (wegen Auslandsbezugs) die »Anwendung« ausländischen Rechts anordnen können, nämlich des Rechts, das z. B. als *lex rei sitae* an dem Ort »gilt«, an dem die Sache sich befindet. Der Raum dieses vom Norminhalt unabhängigen »Geltens« einer Norm, der Geltungsbereich, ist der Raum, für den die Norm durch die normsetzende Gewalt erlassen, »in Kraft gesetzt« wurde und der sich primär mit ihrem Hoheits-, d. h. dem Staatsgebiet deckt (vgl. Vogel, S. 66 f.). Ebenso ist der Zeitraum des Geltens der zwischen In- und Außerkrafttreten einer Norm liegende, der für die Anwendbarkeit durch intertemporale Rechtsanwendungsnormen über- oder unterschritten werden kann. Unabhängig davon zieht der Norminhalt durch Umschreibung von Tatbeständen, die an das Staatsgebiet nicht gebunden sind, allenfalls einer Mindestanknüpfung staatlicher Rechtsetzungskompetenz, eines Mindest-Inlandsbezugs bedürfen, Grenzen der Normanwendbarkeit, umschreibt den Anwendungsbereich der Norm oder eines Gesetzes, was auch generell durch besondere Normen, wie §§ 3 f. StGB, geschehen kann. Hauptsächlich mit diesen, den räumlichen Anwendungsbereich betreffenden Abgrenzungen befassen sich die beiden Referate zum 1. Thema, und nur hier kommen »Territorialitäts-« oder »Personalitätsprinzip« ins Spiel. So behandelt Rudolf unter »I. Staatliche Regelungen über territoriale Begrenzung staatlicher Rechtsnormen« und »1. Einschränkung des territorialen Geltungsbereichs auf das Staatsgebiet« (S. 8 ff.) vornehmlich Raumabgrenzungen, die sich aus dem jeweiligen Norminhalt und seinen Tatbestandumschreibungen (»Wer im Inland...«) ergeben oder mit Rücksicht darauf für die Anwendung gesetzt sind. So auch die durch Art. 5 des zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 4. 7. 1969 (BGBl. I, S. 717, 742) angeordnete »Ausklammerung Berlins aus dem Geltungsbereich« (so Rudolf, S. 10), wo aber richtig von »anzuwenden« die Rede ist, während die »Berlin-Klausel« Art. 6 sagt »... gilt ... auch im Land Berlin«. Von solcher Geltungserstreckung auf z. B. neu hinzugekommene, auf überseeische Gebiete des rechtsetzenden Staates oder dgl. oder von völkerrechtlicher Befugnis zur Rechtsetzung mit Geltung für fremdes, z. B. besetztes Staatsgebiet handelt das Referat von Rudolf nicht.

Die aus den jeweiligen Norminhalten (Sachregelungen) sich ergebenden Raumabgrenzungen sind naturgemäß ebenso verschiedenartig und diffus wie die Möglichkeiten der Norminhalte selbst. Wenn daher nach völkerrechtlichen Schranken für die Einbeziehung zum Teil oder ganz im Ausland verwirklichter Tatbestände unter die Anwendung inländischen Rechts gefragt wird, so steht diese Frage in einem gewissen korrelativen Zusammenhang mit der, inwieweit das Völkerrecht die Anwendung ausländischen Rechts vorschreibt, also die inländischen Rechts verbietet oder an gewisse Minimalbeziehungen oder -anknüpfungen zum Inland bindet, also mit der Frage nach völkerrechtlichen Bindungen für das Internationale Privat- usw. -recht (IPR). Unter »II. Völkerrechtliche Regelungen über die territoriale Begrenzung staatlicher Rechtsnormen« stellt Rudolf unter »1. Positive Regelungen« fest: »Eine positive völkerrechtliche Regelung über die extraterri-

toriale Geltung staatlicher Rechtsnormen gibt es nicht« (S. 17), unter »2. Völkerrechtliche Schranken«: »Das Völkerrecht kann die räumliche Geltung [!] staatlicher Rechtssätze also nur begrenzen... So kann etwa die Anwendung [!] des inländischen Steuerrechts auf extraterritoriale Sachverhalte durch Doppelbesteuerungsabkommen ausgeschlossen werden« (S. 18). Warum das Gegenteil nicht sollte vereinbart werden können, sagt Verf. nicht. Völkerrechtliche Schranken sucht er zunächst im (a) Verbot des Rechtsmißbrauchs, das nach ihm unter die allgemeinen Rechtsgrundsätze fällt (S. 19), und nach Äußerung von Zweifel an Existenz eines solchen völkerrechtlichen Verbots stellt er fest: »Das Rechtsmißbrauchsverbot als den staatlichen Rechtsordnungen immanentes Prinzip ist wegen seiner unterschiedlichen Ausformungen in den nationalen Rechtsordnungen viel zu unbestimmt, um als völkerrechtliche [!] Regel eine ausreichende Begrenzung der räumlichen Geltung staatlichen Rechts zu gewährleisten« (S. 21). Das von ihm als völkerrechtliches gesehene (b) »Prinzip der Notwendigkeit von Inlandsbeziehungen« untersucht er nun in seiner Auswirkung auf verschiedene Rechtsmaterien, besonders Kartell- und Steuerrecht, mit dem Ergebnis: »Die völkerrechtlichen Grenzen für die extraterritoriale Geltung staatlicher Rechtsnormen hängen also davon ab, wie stark eine Norm der Verwirklichung übereinstimmender Rechtswerte innerhalb der Völkerrechtsgesellschaft dient. Für das nationalen Interessen dienende Verwaltungs- und Steuerrecht muß daher der Inlandsbezug erheblich, wenn nicht gar ausschließlich sein. Ähnliches muß auch für das Kartellrecht gelten, solange das Prinzip des freien Wettbewerbs einen Rechtswert darstellt, dem sich nur einige wenige Staaten verpflichtet wissen« (S. 29). Relativ einfach zu beantworten, aber nicht unmittelbar zum Thema gehören die Fragen nach (III) Völkerrechtlichen Grenzen für die Durchsetzbarkeit des territorialen Geltungsanspruchs des staatlichen Rechts (S. 33 ff.) und nach der (IV) Anwendbarkeit fremden Rechts durch inländische Gerichte und Behörden (S. 37 ff.). Hier stellt R. unter »1. Völkerrechtliche Regeln« für die völkerrechtliche Zulässigkeit der Anwendung von Normen fremden öffentlichen Rechts allein auf das Einverständnis des fremden Staates ab, dessen Recht angewandt wird, nicht dagegen auf die Interessen oder den *ordre public* eines etwa (in Gestalt seiner Staatsbürger) betroffenen Drittstaates, demgegenüber sich der anwendende Staat gewiß nicht auf das Einverständnis des rechtsetzenden Staates berufen könnte. Unter IV, 2 »Staatliche Regeln« sagt Verf. »Stellt die Regelung der Anwendung ausländischen Rechts grundsätzlich eine vom Völkerrecht gebilligte Angelegenheit des Staates dar, so bleibt zu untersuchen, nach welchen Grundsätzen der Staat eine solche Regelung zu treffen hat«. Eine solche Bindung staatlicher Regelung kann aber, möchte man meinen, als rechtliche doch wieder nur dem Völkerrecht entspringen; aber Verf. fährt fort: »Für privatrechtliche Sachverhalte geben die nationalen Internationalprivatrechte darauf eine Antwort. Ist Strafrecht oder öffentliches Recht im Spiel, so sind die Regeln des Strafrechtsanwendungsrechts oder des internationalen Verwaltungsrechts maßgebend« (S. 38 f.). Nach einem Blick auf innerstaatliche wie auch staatsvertragliche Regelungen der Anwendung ausländischen Rechts sagt R.: »... Normen [ausländischen öffentlichen Rechts] sollten dann angewendet werden, wenn sie selbst

ihren räumlichen Geltungsbereich auf das Inland erstrecken, also extraterritoriale Wirkung im Staat *fori* intendieren, und die räumliche Geltungserstreckung keinen Anlaß zu völkerrechtlichen Beanstandungen bietet« (S. 40), und weiter: »Eine grundsätzliche Anerkennung fremder Hoheitsakte — wie sie die amerikanische *Act of State*-Doktrin vertritt, die in der *Sabbatino*-Entscheidung erneut bestätigt wurde —, kommt nicht in Betracht« (S. 41). Den Abschluß des Referats bilden einige Bemerkungen zum *ordre public*. Das Referat hätte vielleicht durch strengere Begrenzung auf räumliche Schranken staatlicher Normierungsbefugnis und durch Einhaltung der gebräuchlichen oder wenigstens einer in sich konsequenten Terminologie an Klarheit gewonnen.

Das 2. Referat von W. H a b s c h e i d befaßt sich besonders mit der (u. a. im Kartellrecht auftretenden) Situation, daß eine Rechtsordnung »einen speziellen Geltungsanspruch für bestimmte Sachverhalte erhebt und dabei nach den allgemeinen Regeln des IPR in ... Kollision mit dem Recht anderer Staaten gerät« (S. 48). »Das Völkerrecht gibt an, welche Möglichkeiten dem IPR bei dieser Ausgestaltung offen stehen und welche Verpflichtungen ihm obliegen« (S. 49). In Betracht kommen vorzugsweise Verbotsgesetze des Devisen-, Ex- und Import-, Preis-, Währungs- und Kartellrechts, die auch auf im Inland wirksam werdende ausländische Vorgänge angewandt werden wollen und insgesamt als »international zwingende Rechtssätze« (*lois d'ordre public international*) nationalen Rechts diskutiert werden mit dem von H. zusammengefaßten Ergebnis, »daß diese Rechtssätze nicht den allgemeinen Regeln des IPR unterliegen, sondern kraft eigener Kollisionsregeln angeknüpft werden, die durch Auslegung des Geltungswillens der jeweiligen Sachnorm zu ermitteln sind«. Wenn hierbei der Gesetzgeber gewisse allgemeine [völkerrechtliche?] Grenzen überschreitet, bleibe der Geltungswille seiner Norm insoweit unbeachtlich, wohingegen man bei den Rechtssätzen der *lex fori* offenbar voraussetze, daß ihr richtig interpretierter Geltungswille jenem allgemeinen Rahmen gerade entspreche, und sie folglich stets anwende (S. 56). Dieser Rahmen erlaube nur Rechtssätzen öffentlichrechtlichen Einschlags die gesonderte Anknüpfung; er erfordere weiter einen territorialen Bezug des Sachverhalts zum rechtsetzenden Staat; dieser müsse berechnete Interessen an seiner Regelung haben, und die Parteien müssen im Zuge der Sachverhaltsverwirklichung der Durchsetzung der fraglichen Norm ausgesetzt sein; schließlich gelte die Schranke des inländischen *ordre public*. Verf. zeigt konkrete Ergebnisse dieser Prinzipien im Kartellrecht (S. 56—66), wo sich das Auswirkungsprinzip als allseitige kartellrechtliche Kollisionsnorm durchgesetzt hat, ausgehend von der deliktsrechtlichen Anknüpfung an den Erfolgsort, unter Ausklammerung des Handlungsorts. H a b s c h e i d möchte, mit B ä r, dem Auswirkungsprinzip den Rang einer allseitigen kartellrechtlichen Kollisionsnorm zuerkennen mit der Folge: »Jede Kartellabsprache unterliegt dem Recht des Staates, auf dessen Markt, d. h. auf dessen Territorium, sich der Tatbestand der Beschränkung des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs verwirklicht« (S. 62). Am Beispiel der Produzentenhaftung zeigt H. die Brauchbarkeit des Auswirkungsprinzips für die Hauptanknüpfung eines außervertraglichen Zivilrechtsverhältnisses und skizziert die Möglichkeit seiner Anwendung im Be-

reicht der Sonderanknüpfung der »international zwingenden Normen« in einem geschlossenen System (S. 70 ff.).

In der Diskussion sagte S a n d r o c k , soweit die Rechtsetzungsbefugnis zweifelhaft ist, sei die Völkerrechtswidrigkeit als negativer Titel darzutun, weil die bisher bekannten positiven Völkerrechtstitel nicht ausreichen, alle Fälle abzudecken. Für die Anwendbarkeit des völkerrechtlichen Rechtsmißbrauchsverbots sprachen sich M o s l e r , P a r t s c h und O p p e r m a n n aus, S c h e u n e r gegen die uneingeschränkte Verwendung des Auswirkungsprinzips, z. B. als Grundlage staatlichen Vorgehens gegen »Piratensender« auf hoher See. K i s s stellte den Unterschied zwischen Erlaß von Gesetzen und ihrem Vollzug außerhalb des eigenen Hoheitsgebiets heraus. F r o w e i n zeigte an Beispielen die Notwendigkeit der Präzisierung, was unter ausreichender Inlandbeziehung zu verstehen sei. T o m u s c h a t betonte die aus der Materie folgende Notwendigkeit kollektivvertraglicher Regelung.

Heft 12 enthält die beiden Referate von R. B e r n h a r d t und H. M i e h s l e r über »Qualifikation und Anwendungsbereich des internen Rechts internationaler Organisationen«, unter Beschränkung auf Organisationen, die von zwei oder mehr Staaten durch völkerrechtliche Vereinbarung gegründet und mit eigenen Organen ausgestattet sind, unter Ausschluß supranationaler Gemeinschaften. In diesem von ihm so präzisierten Rahmen untersucht B e r n h a r d t zunächst den Begriff des internen Rechts unter Abstellung auf »Vorschriften, die von den Organisationen und ihren Organen selbst und zusätzlich zu den Normen des Gründungsvertrags erlassen werden«, das »sekundäre Organisationsrecht« (S. 9 f.), unter Ausschluß von Verträgen mit anderen Organisationen, Staaten oder Privatrechtssubjekten (S. 12) sowie unmittelbar an Mitglieds- und andere Staaten gerichteter Regeln und Entscheidungen, die deren Verhalten außerhalb der Organisation bestimmen wollen. Einbezogen sind Verfahrensbestimmungen und Funktionsdienstrecht, »das Recht, das unmittelbar die Rechte und Pflichten der ... Staatsbürger gegenüber der Organisation regelt«, »Vorschriften, die die Stellung der Staaten innerhalb der Organisation betreffen«, schließlich von internationalen Gerichtsinstanzen erlassene Verfahrensregeln. B. zeigt vielerlei Verbindungen zwischen Völkervertragsrecht, internem Organisationsrecht und staatlichem Recht sowie Kategorien und Abstufungen innerhalb des internen Rechts der Organisationen.

Nach einem Blick auf die denkbaren Qualifikationsmöglichkeiten analysiert B. als Grundlage seiner Stellungnahme hierzu zunächst den Anwendungsbereich des internen Rechts der Organisationen. Er faßt diesen Begriff weit. Als Gegenstand dieses Rechts komme, je nach satzungsmäßigem Aufgabenbereich der Organisation und Regelungsmöglichkeiten der Organe, grundsätzlich alles in Betracht. Jenseits des satzungsmäßigen Kompetenzumfangs unterscheidet er innerhalb des organisationsinternen Bereichs *inherent* und *implied powers*. Einzuhalten sei ein durch zwingende Regeln des allgemeinen Völkerrechts, durch die jeweilige Satzung und durch die allgemeinen Rechtsgrundsätze staatlichen Rechts bestimmter Rahmen. Nicht offensichtlich kompetenzwidrige Beschlüsse seien bis zur Bejahung der Kompetenzüberschreitung durch ein internationales Gericht zu beachten, auch wenn ein

Staat sie für *ultra vires* hält (S. 34 f.). Unmittelbare Anwendbarkeit im innerstaatlichen Bereich setze Überleitung voraus, die auch mit dem Grundvertrag antizipiert geschehen könne, und auch über das Rangverhältnis entscheide das nationale Recht, vorbehaltlich vertraglicher Exemption der Organisation und ihrer Bediensteten von der Territorialhoheit des Staates. Das interne Organisationsrecht rechnet B. zu einem sich wandelnden internationalen oder Völkerrecht, in dem die Staaten weiterhin eine führende, aber nicht die alleinige Rolle spielen.

Miehslers setzt sich zum Ziel, auf empirischer Grundlage den so verschiedenen Auffassungen über den Umfang des internen Rechts eine weitere hinzuzufügen. Er wählt sechs nach Struktur und Aufgaben unterschiedliche öffentliche internationale Organisationen zur Erfassung aller wichtigen Handlungstypen. »Durch Ausscheiden völkerrechtlicher und privatrechtlicher Rechtsakte sollte es gelingen, aus diesem Material den Umfang des internen Rechts zu erfassen« (S. 49). Er unterscheidet Rechtsakte nach ihrer beabsichtigten Wirkung gegenüber 1. Nichtmitgliedern, a) Staaten, b) anderen internationalen Organisationen, 2. Mitgliedstaaten, 3. innerhalb der Organisation, 4. gegenüber Subjekten des privaten Wirtschaftsverkehrs. Jede dieser Gattungen durchleuchtet Verf. nach Form, Subjekt, Adressaten und Natur, um nur diejenigen, die nicht auch unter diesen Aspekten entweder völker- oder privatrechtliche sind, als Akte zur Setzung internen Rechts der Organisation zu qualifizieren. Dazu rechnet er 1. die verbandsrechtlichen Teile von Gründungsverträgen (Satzungen), die nicht Beziehungen zwischen den Vertragspartnern, sondern die Organisation selbst nach Aufbau, Kompetenzen usw. betreffen und für Kollektivverträge atypisch sind, 2. Suspendierung von Mitgliedschaftsrechten und Ausschluß, 3. für Mitgliedstaaten verbindliche Beschlüsse in Sachfragen wie Festsetzung der Beiträge, 4. Verträge mit Mitgliedstaaten zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben, 5. Vorbereitung von Kollektivverträgen, 6. Schaffung von Organen und Einrichtungen, 7. Schaffung und Anwendung von Verfahrensregeln, Finanz- und Dienstvorschriften (S. 70). Dieses interne Recht setzt Verf. in Parallele zu kollektivvertraglich gesetzten Verfassungen von Staaten oder staatsähnlichen Völkerrechtssubjekten (Zypern, Triest) und betrachtet es nach seiner Struktur (organisatorisch, hierarchisch, obrigkeitlich) als vom Völkerrecht verschiedene, selbständige Rechtsordnung (S. 72). Nach Betrachtungen über Umfang und Rechtsnatur dieses internen Rechts umreißt Verf. dessen persönlichen, sachlichen, räumlichen und zeitlichen Anwendungsbereich.

In der Diskussion fand Miehslers These, das interne Organisationsrecht sei eine selbständige Rechtsordnung, überwiegend Ablehnung mit unterschiedlichen Begründungen. Ich möchte auf drei Gesichtspunkte abstellen: 1. Auch Verfahrensordnungen, Dienstrechtsregeln und was sonst materiell, funktionell oder nach Art des Zustandekommens zum internen Organisationsrecht gerechnet werden mag, beruht, wenn auch mittelbar, etwa kraft Delegation, auf mitgliedstaatlichem Konsens, der 2. alles diesem Gebiet Zugehörige beseitigen kann, was mit dem Wesen einer selbständigen Rechtsordnung unvereinbar ist. 3. Auch dieses innerorganisatorische Recht gehört zum Kooperationsrechtsinstrumentarium der völkerrechtlich geordneten und laufend sich ordnenden Staatengemeinschaft, deren Herren und

Träger auch insoweit die Staaten bleiben. Eine in sich geschlossene Rechtsordnung kann die Gesamtheit der als innerorganisatorisch zu qualifizierenden Rechtsregeln aller Organisationen so lange nicht sein, als es keinen sie alle beherrschenden Kodex gibt. Das Bild würde sich ändern, wenn einzelne internationale Organisationen sich vom Willen ihrer Mitgliedstaaten, wenn auch mit Hilfe eines oder einiger von ihnen, machtpolitisch völlig emanzipierten, hierin Anerkennung fänden und anfangen, sich im Kreis der souveränen Staaten als ihresgleichen oder gar als Hegemonialmächte zu bewegen, womit aber die Voraussetzungen der Fragestellung gesprengt wären.

Strebel

**Böckstiegel, Karl-Heinz: Der Staat als Vertragspartner ausländischer Privatunternehmen.** (Bonn): Athenäum (1971). 432 S. (Völkerrecht und Internationales Wirtschaftsrecht [VIWR] Bd. 1). DM 58.— geb.

Die von der Universität Köln angenommene Habilitationsschrift über die angesichts des unsicheren völkerrechtlichen Eigentumsschutzes in der internationalen Wirtschaftspraxis immer bedeutsameren, für die Verflechtung und Grenzverwischung sowohl zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht als auch zwischen Landesrecht und Völkerrecht symptomatischen Verträge zwischen Staaten und ausländischen Privatunternehmen will nicht »zu jeder bei Verträgen zwischen Staaten und ausländischen Privatunternehmen möglichen Rechtsfrage eine Antwort geben« (S. 19). Im Teil I über »Die Identifizierung des staatlichen Partners: funktionelle Staatlichkeit« entwickelt Verf. eine Reihe von Kriterien, nach denen im Recht der BRD sowie bei internationalen Verträgen im Falle einer nur mittelbaren Vertragsbeteiligung des Staates (über separate juristische Personen) ein »Durchgriff auf den dahinter stehenden Staat mit der Folge einer Anwendbarkeit der für diesen geltenden Regeln« möglich ist (bei autorisiertem Auftreten wie der Staat selbst, Durchführung hoheitlicher Aufgaben, Umgehung völkerrechtlicher Pflichten des Staates, Zurechenbarkeit bestimmter Akte der Gesetzgebung und Verwaltung). Im Teil II über »Vertrag und Rechtsordnung« unterscheidet Verf. hinsichtlich des den Vertrag regelnden Rechts fünf »Zuordnungsebenen«, auf denen in Qualität und Intensität unterschiedliche Kontakte zwischen dem Vertrag und einer Rechtsordnung bestehen können. Neben der grundlegenden Unterscheidung zwischen der die Verpflichtungskraft des Vertrages begründenden Rechtsordnung und der kollisionsrechtlichen Bestimmung des *proper law* des Vertrags sind weitere Zuordnungen zu zwingenden Normen oder anderen, auf den Vertrag anwendbaren Normengruppen denkbar, wobei die Zuordnung zu einer bestimmten Rechtsordnung auf einer dieser fünf Ebenen nicht die Entscheidung für eine andere Rechtsordnung auf einer anderen Ebene ausschließt. Vor dem Hintergrund dieses komplizierten Analyseschemas untersucht Verf. die wegen der Parteiautonomie möglichst weitgehend zu respektierenden, vielfältigen Ausgestaltungen vertraglicher Rechtswahlklauseln und Zuordnungen zu einem nationalen Recht, zu den »allgemeinen Rechtsgrundsätzen«, zum Völkerrecht oder zum »transnationalen Wirtschaftsrecht«, wobei Verf. der Rechtswahl in erster Linie kollisionsrechtliche Bedeutung zumißt (Bestimmung des *proper law*), in ihr aber auch ein mögliches Indiz für die Grundlegung des Vertrages in einer bestimmten Rechtsordnung sieht und

im übrigen sowohl der Verdross'schen Lehre vom Zuordnungsverzicht zugunsten eines »individuell autonomen Vertragsrechts« als auch einer Zuordnung zum »transnationalen Wirtschaftsrecht« skeptisch gegenübersteht.

Der fast zwei Drittel des Buches umfassende Teil III untersucht Möglichkeiten völkerrechtlicher Bindung des Staates an Verträge mit ausländischen Privatunternehmen (durch bilaterale oder multilaterale Staatsverträge mit dem Heimatstaat des Privatunternehmens, durch die Eigentumsschutznormen des allgemeinen Völkerrechts, durch die Anwendbarkeit des Völkerrechtssatzes *pacta sunt servanda* auf sogenannte »beschränkt völkerrechtliche Verträge auf hoher Ebene« zwischen Staaten und ausländischen Privatunternehmen) sowie die »vertragswesentlichen«, »staatswesentlichen«, »privatwesentlichen« und »sukzessionswesentlichen« Grenzen der völkerrechtlichen Bindung an den Vertrag. Die Arbeit schließt mit einer vorbildlichen, thesenartigen Zusammenfassung des ganzen Buches auf 8 Seiten.

Böckstiegels Ergebnisse sind in der Literatur teils auf Zustimmung gestoßen (vgl. z. B. O. Kimminich, Buchbesprechung RabelsZ 1972, S. 203 ff.). Die ausführlichste Gegendarstellung zu Böckstiegels bedenklicher, nach Ansicht des Rezensenten durch die Völkerrechtspraxis nicht bestätigter These von der völkerrechtlichen Selbstbeschränkung des souveränen Hoheitsrechts zur nachträglichen Änderung der nationalen Gesetzgebung durch »beschränkt völkerrechtliche Verträge« hat bisher W. Wengler (*Les accords entre Etats et entreprises étrangères sont-ils des traités de droit international? Revue générale de droit international public*, 1972, S. 313—345) vorgelegt, dem sich der Rezensent an anderer Stelle mit ähnlichen Gründen angeschlossen hat (Die Nationalisierung der chilenischen Kupferindustrie als Problem des internationalen Wirtschaftsrechts, *Wirtschaftsrecht* 3/1973). Böckstiegel ist in seiner neuesten Stellungnahme zu diesem Problembereich (Das anwendbare Recht bei öffentlich-rechtlich geprägten Staatsaufträgen, *AWD* 1973, S. 117 ff.) auf Wenglers Kritik nicht eingegangen, betont aber jetzt (S. 121) in nach Ansicht des Rezensenten realistischerer Einschätzung der Völkerrechtspraxis, daß »in der internationalen Vertrags- und Schiedspraxis diese beschränkt völkerrechtlichen Verträge naturgemäß eine relativ kleine Minderheit« bilden.

E. U. Petersmann

**Bryde, Brun-Otto: Zentrale Wirtschaftspolitische Beratungsgremien in der Parlamentarischen Verfassungsordnung, Sachverstand und Entscheidung in der Wirtschaftspolitik Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Frankreichs, Italiens und der Niederlande.** Frankfurt am Main: Metzner 1972. 173 S. (Abhandlungen der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg, Bd. 15). DM 46.30 brosch.

Mit der Verwissenschaftlichung der Politik ist ganz natürlich das Problem der Beratung aktuell geworden; dementsprechend hat es in der juristischen und politikwissenschaftlichen Literatur der letzten Jahre große Beachtung gefunden. Bryde unternimmt es, der Beratungsproblematik auf dem Gebiet der staatlichen Wirtschaftspolitik nachzugehen. Zur Behandlung herausgegriffen werden die zentralen Beratungsgremien in sechs Ländern Westeuropas, deren parlamentarische Verfassungsordnung eine sinnvolle rechtsvergleichende Darstellung erlaubt — Frankreich

(Conseil Economique et Social), Italien (Consiglio Nazionale dell' Economia e del Lavoro), Niederlande (Sociaal-Economische Raad), Belgien (Conseil Central de l'Economie), Dänemark (Økonomisk Råd) und BRD (Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung).

Den wichtigsten und ansprechendsten Teil des interessanten Buchs bildet die Diskussion der Bedingungen, unter denen die genannten institutionalisierten Beratungsorgane ihre Funktionen im wirtschaftspolitischen Entscheidungsprozeß erfüllen können. Diese Funktionen sind schon im 1. Abschnitt herausgearbeitet worden. Es sind dies die Einbringung von Sachverstand, die Hilfe bei der wirtschaftspolitischen Koordination und die auf Dritte, vor allem die Öffentlichkeit abzielende aufklärende Wirkung. Als Funktionsbedingungen wirtschaftspolitischer Beratung im parlamentarischen System werden Leistung und Kontrolle genannt. Dies ist, was die demokratisch-parlamentarische Kontrolle angeht, ohne weiteres einsichtig. Aber auch der Formulierung der zweiten Bedingung ist grundsätzlich zuzustimmen. Die Effizienz staatlichen Handelns ist heutzutage durchaus von juristischer Relevanz. Leistungsfähigkeit kann indes nicht über fehlende demokratische Legitimation, die sich nur über die parlamentarische Kontrolle vermitteln läßt, hinweghelfen. Die erwähnten Funktionsbedingungen sind daher kumulativ, nicht alternativ zu verstehen.

Die Leistungskraft der Beratungsgremien wird an Hand ihrer Zusammensetzung, der Auswahl der Mitglieder, ihrer Qualifikation, ihrer (Nicht-)Abhängigkeit von Interessengruppen sowie ihrer Arbeitsweise analysiert. Die politische Kontrolle des Parlaments wird darum nicht beeinträchtigt, weil den Beratungsgremien jede Entscheidungsbefugnis vorenthalten, die Verantwortlichkeit der Regierung also ungeschmälert sei.

Die kritische Frage, die man hier stellen kann, ist zunächst die allgemeine, wie denn das Auseinanderfallen von Verantwortlichkeit und Verantwortung (Verantwortung trägt derjenige, der Unsicherheit — durch Rat etwa — absorbiert [N. L u h m a n n]; verantwortlich ist derjenige, der vor der zuständigen Instanz Rechenschaft ablegen muß) für das parlamentarische Regierungssystem überhaupt zu erklären ist. Der zweite Einwand zielt auf die m. E. nicht ganz richtig eingeschätzte Rolle des Sachverständigenrats, dessen Äußerungen ein Gewicht zukommt, das ihn über die Stellung des reinen Beratungsorgans hinaushebt. Dann freilich stellt sich die ganze Problematik, die mit dem Begriff des ministerialfreien Raumes verbunden ist.

Eckart Klein  
**Castberg, Frede: Den europeiske konvensjon om menneskerettighetene.**

Oslo, Bergen, Tromsø: Universitetsforlaget 1971. 174 S. (Scandinavian University Books). Nkr. 44.— geb.

Das Buch gibt in sieben Kapiteln eine Gesamtdarstellung des Rechts der europäischen Menschenrechtskonvention. Im 1. Kapitel werden die historischen und ideologischen Voraussetzungen des Zustandekommens der MRK, allgemeine Fragen wie Systematik und Auslegung der MRK sowie ihr Verhältnis zum und ihre Stellung im nationalen Recht, ferner Organe und Verfahren der MRK sowie schließlich der räumliche und zeitliche Geltungsbereich der Konvention behandelt.

Das 2. Kapitel gilt dem europäischen Menschenrechtsverfahren im einzelnen, wobei naturgemäß die Darstellung des individuellen Beschwerderechts nach Art. 25 MRK und seiner Zulässigkeitsvoraussetzungen den breitesten Raum einnehmen. In den drei folgenden Kapiteln werden die einzelnen, von der MRK verbürgten Menschenrechte und Grundfreiheiten behandelt. Das 6. Kapitel enthält die Darstellung der allgemeinen Bestimmungen über den Menschenrechtsschutz (Art. 13 bis 17 MRK). Im 7. Kapitel werden schließlich das erste Zusatzprotokoll zur MRK und — mehr kursorisch — die weiteren Zusatzprotokolle dargestellt.

Das Buch soll in erster Linie dem akademischen Unterricht dienen. Ein besonderer Vorzug ist seine Nähe zur praktischen Handhabung der MRK; die einzelnen Fragestellungen werden jeweils geschickt aus in der Straßburger Praxis entwickelten Fällen entwickelt. Der Leser erfährt so alle grundsätzlich wichtigen Entscheidungen; darüber hinaus werden die Beispiele nicht unter dem Gesichtspunkt der Vollständigkeit, sondern der Anschaulichkeit und didaktischen Eignung ausgewählt. Soweit nötig, bezieht der Verfasser klar Stellung, wie etwa bei der Ablehnung der verschiedentlich vertretenen Drittwirkung der MRK-Rechte (S. 22 ff.). Hervorhebung verdient die These, Art. 8 MRK schütze nicht nur ein auf Ehe gegründetes Familienleben (S. 131). Sehr anregend sind die kritischen Bemerkungen zur rechtlichen Wirkung des in der Tat eigenartigen deutschen Vorbehalts zu Art. 7 Abs. 2 MRK, mit dem die Bundesrepublik ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen gegenüber den Vertragspartnern nicht — wie bei einem Vertragsvorbehalt üblich — einengt, sondern erweitert. Castberg stellt mit Recht die Frage, ob die Kommission, der Gerichtshof oder der Ministerrat des Europarats kontrollieren könnten, ob Deutschland eine Verpflichtung erfülle, die über das hinausgehe, was die MRK verlangt (S. 38 f., 124 f.).

Schon in der Person des Verfassers hat dieses Buch ideale Voraussetzungen. Zu seiner hohen Reputation im norwegischen und vergleichenden Staatsrecht, im Völkerrecht, in der Staatslehre und Rechtsphilosophie kommt seine langjährige praktische Erfahrung mit dem behandelten Gegenstand, den er als norwegisches Mitglied der europäischen Menschenrechtskommission mitgestaltet hat. Es ist zu begrüßen, daß eine überarbeitete und ergänzte englische Ausgabe, deren Besprechung vorbehalten bleibt, das vorbildlich einfach, klar und einprägsam geschriebene Buch, dem auch eine Übertragung ins Deutsche zu wünschen wäre, außerhalb Skandinaviens zugänglicher macht.

Hannfried Walter, Mainz

**De Schutter, Bart: Bibliography on International Criminal Law. With the collaboration of Christian Eliaerts, with a foreword by Hans-Heinrich Jescheck.** Leiden: Sijthoff 1972. LI, 423 S. Dfl. 58.— geb.

Diese Bibliographie verdient dank der engen Verflechtung der verschiedenen Dimensionen des »internationalen Strafrechts« mit dem Völkerrecht einen Hinweis in dieser Zeitschrift. Sie umfaßt Monographien, Aufsätze in Zeit-, Festschriften und sonstigen Sammelwerken auch nichtjuristischer Fachrichtung, Zeitungsartikel und Dokumente (besonders internationaler Organisationen) des 20., vereinzelt auch des 19. Jh. bis 31. 12. 1971 in systematischer Ordnung. Die Liste der aus-

gewerteten Zeitschriften füllt 26 Seiten. Schrifttum und Material über landesrechtliche Regelungen internationaler Anwendungserstreckung und über spezifisch internationale, die zwischenstaatliche Strafhoheitsabgrenzung betreffende, sowie sonstige, auf völkerrechtlicher Ebene liegende Probleme sind in fünf Kapiteln nachgewiesen: 1. Bibliographien und Gesamtdarstellungen zum internationalen Strafrecht im engeren und weiteren, auch die Verbrechen gegen das Völkerrecht und die Abgrenzung der Strafgerichtsbarkeit betreffenden Sinn, 2. extraterritoriale Reichweite staatlicher Strafgesetzgebung, 3. internationale Zusammenarbeit in der Verbrechenbekämpfung, 4. internationale Verbrechen (Verbrechen gegen Völkerrecht und Menschlichkeit, Weltrechtsdelikte), 5. internationales Strafprozeßrecht. Jedes Kapitel ist aufgeteilt in Studien allgemeinen Charakters und nach Ländern klassifizierte (S. XXV). Die Bibliographie ist umfassend für Kriegsverbrechen, Nürnberger Prozesse usw., aber z. B. auch humanitäres Kriegsrecht, Rotkreuzkonventionen, Auslieferungsfragen bis zu den Projekten eines internationalen Strafgerichtshofs, berücksichtigt Publikationen aus aller Welt, japanische Periodika vielleicht in zu enger Auswahl, und ist insgesamt eine Fundgrube mit über 5000 Titeln. Red. **Duncan Hall, H.: Commonwealth, A History of the British Commonwealth of Nations.** With an introduction by Sir Robert Menzies. London, New York, Cincinnati, Toronto, Melbourne: van Nostrand (1971). XXXVI, 1015 S. £ 10.— geb.

Die Geschichte des Britischen Commonwealth aus der Feder von H. Duncan Hall ist ein Buch, das unter den seiner Thematik geltenden Werken einen besonderen Platz einnimmt: Duncan Hall hat die Probleme der aus dem Britischen Empire entstandenen Völkergemeinschaft sowohl als Diplomat als auch als Gelehrter ein Leben lang studiert und ihnen in den vergangenen Jahrzehnten schon eine Reihe bekannter Publikationen gewidmet; nur wenige überschauen die komplexe Materie in vergleichbarem Maße. Die Verbindungen zu Politikern und Regierungsangestellten haben es dem Verfasser ermöglicht, bisher nicht oder nur unzureichend bekanntes Material zu verwerten, so daß das Buch auch dem Kenner der Geschichte des Commonwealth eine Fülle von Neuem bieten kann.

Die von Duncan Hall behandelte Zeitspanne beginnt mit der Wende vom 19. zum 20. Jh. und endet mit den Jahren nach dem zweiten Weltkrieg. Sie umfaßt damit die Periode, in der sich das Commonwealth unter Überwindung der Empire-Konzeption zu einer Verbindung souveräner Staaten entwickelt hat. Die eingehende Schilderung des Dezenniums vor dem ersten Weltkrieg ist schon als solche verdienstlich, da sie in den anderen einschlägigen Publikationen meist vernachlässigt worden ist. Den Großteil des Buches füllt sodann die Schilderung der Kriegs- und Zwischenkriegszeit: Die Kapitel über die Zusammenarbeit Großbritanniens und der Dominions während des ersten Weltkriegs im Rahmen des Imperial War Cabinet und die Rolle der Commonwealth-Mitglieder bei den Pariser Friedenskonferenzen bilden den Auftakt zu einer minuziösen Darstellung der Emanzipation der Dominions in den Jahren danach. Dabei werden erstmals die Geheimprotokolle der Konferenzen der Premierminister des Commonwealth bis zum Jahre 1937 ausgewertet. Im Vordergrund stehen neben den Grundsatzbeschlüssen

über die Verfassungsstruktur des Commonwealth von 1926 und 1930 sowie dem Westminster-Statut von 1931 die Bemühungen um die Koordination der Außen- und Verteidigungspolitik und das schon damals brennende Problem der Zukunft Indiens im Verbands des Commonwealth. Mit besonderem Gewinn liest man auch die der Vorgeschichte des zweiten Weltkrieges gewidmeten Abschnitte, in denen u. a. die Konsultation der Commonwealth-Mitglieder während der Abessinien-Krise und der Sudetenkrise erörtert wird. Die Geschichte der Commonwealth-Beziehungen während des zweiten Weltkrieges konnte dagegen aus naheliegenden Gründen noch nicht so eingehend beschrieben werden.

Die Schlußkapitel betreffen insbesondere die Gewährung der Unabhängigkeit an Indien, Pakistan, Ceylon und Burma, den Austritt Irlands aus dem Commonwealth und die Verfassungsentwicklung bis zum Übergang Indiens zur Republik. Die Auswertung von Geheimdokumenten tritt auch hier aus verständlichen Gründen zurück, doch wird dem Leser wiederum eine Vielzahl bisher unbekannter Vorgänge vermittelt. Die Appendices umfassen u. a. eine Dokumentenliste und eine sorgfältig ausgewählte Bibliographie.

Werner Morvay

Ehringhaus, Henner: *Der kooperative Föderalismus in den Vereinigten Staaten von Amerika*. Zum Verfassungswandel im modernen Bundesstaat. (Frankfurt): Athenäum (1971). 213 S. DM 38.— brosch.

Hauptziel der Arbeit ist eine möglichst genaue Darstellung der Erscheinungsformen und Wirkungsweisen des *cooperative federalism* in der Wirklichkeit des amerikanischen Verfassungslebens. Dies erreicht Verf. durch unvoreingenommene Betrachtung des entsprechenden amerikanischen Materials, vor allem durch Verzicht auf Einzwängung der Probleme in deutsche Systematik. Die Studie zeigt, wie in den USA alle Ebenen des Bundesstaates (Bund, Gliedstaaten, Kommunen) in einer Vielfalt von Formen zusammenarbeiten und damit das überkommene System fortentwickeln. Der Gang der Arbeit ist von überzeugender Klarheit und Folgerichtigkeit. Nach Klärung der entscheidenden Begriffe und gedrängter Darstellung der geschichtlichen Entwicklung (1. Kapitel) befaßt sie sich mit den politischen, wirtschaftlichen und verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für den "Cooperative federalism" (2. Kapitel), dessen Instrumente, Ebenen und Institutionen im 3. Kapitel eingehender behandelt werden. Das Schlußkapitel stellt die Frage, ob aus dem kooperativen Föderalismus der USA Erkenntnisse für eine Theorie und im konkreten Fall auch Reform des Bundesstaates gewonnen werden können.

Klaus W. Grewlich, Paris

Einführung in die Rechtsfragen der europäischen Integration. Arnulf Clauder in Zusammenarbeit mit 28 Autoren. (Köln): Europa Union Verlag (2. Aufl. 1972). (Herausgegeben durch das Gustav-Stresemann-Institut e. V. für europäische Informations- und Bildungsarbeit Bergisch-Gladbach, in der Schriftenreihe europäische hefte, Nr. 4). 316 S. DM 24.— brosch.

Zu Recht war die in 32 Aufsätzen von verschiedenen Autoren im Jahre 1969 vorgelegte Einführung in die Rechtsfragen der europäischen Integration bald vergriffen, so daß nunmehr eine zweite, z. T. ergänzte Auflage vorgelegt werden konnte. In drei Gruppen werden in knapper und praxisnaher Darstellung die insti-

tutionellen Grundlagen, die Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaften auf den einzelnen Teilbereichen und die bisher erlassene gemeinschaftliche Rechtsetzung behandelt. Der von O p h ü l s in dem einleitenden Aufsatz auf die verwickelte und neuartige Verfassungsstruktur verwiesene, mit dem Recht der Gemeinschaften wenig vertraute Leser wird rasch einen ersten Überblick über die einzelnen Schwerpunkte des Gemeinschaftsrechts erhalten. Inzwischen sind von I p s e n (Europäisches Gemeinschaftsrecht [Tübingen 1973] 1092 S.) und in Kurzform von R u n g e (Einführung in das Recht der Europäischen Gemeinschaften [München 1972] 164 S.) die ersten systematischen Darstellungen in deutscher Sprache erschienen. Gleichwohl wäre der vorliegenden Einführung eine baldige dritte Auflage zu wünschen, wenn es gelänge, neue Schwerpunkte der Entwicklung mit einzubeziehen und sämtliche Beiträge auf dem neuesten Stand zu halten. M. H i l f, Brüssel

**E l i a s, T. O.: Africa and the Development of International Law.** Leiden: Sijthoff; Dobbs Ferry, N. Y.: Oceana 1972. III, 261 S. Dfl. 43.— geb.

Bei der vorliegenden Veröffentlichung handelt es sich um eine Sammlung fast ausnahmslos früher (seit 1964) erschienener Einzelstudien des Verfassers. Sie beeindruckt durch sein übergreifendes Anliegen, die Bedeutung der Integration der (afrikanischen) Neustaaten in die Staatengesellschaft für eine fruchtbare Weiterentwicklung des Völkerrechts und den Wert des Auf-, bzw. Ausbaues einer funktionierenden internationalen Gerichtsbarkeit sichtbar zu machen. Das Buch enthält vier, im übrigen nur lose zusammenhängende Teile: Der erste behandelt Grundfragen des afrikanischen Einflusses auf das Völkerrecht und umfaßt Abschnitte über präkoloniale und koloniale Entwicklungen, über die Stellung des Rechts im Inneren, über das Verhältnis zu UN und IGH (am Beispiel des *Namibia*-Gutachtens) sowie über die Legalität illegaler Regime, ein angesichts der zahlreichen Putsch für Afrika besonders brennendes Problem. Der zweite Teil ist der Institutionalisierung der afrikanischen Zusammenarbeit gewidmet. Er umfaßt Einführungen in die Entstehungsgeschichte und Rechtsgrundlagen der Organisation für afrikanische Einheit, eine Untersuchung über die Kompetenzen des OAU-Ministerrates, ferner eine Übersicht über Organisation und Aufgaben der OAU-Vermittlungs-, Vergleichs- und Schiedskommission. Vielleicht bedingt durch das frühe Entstehungsdatum dieses Beitrages (1964) ist das Urteil des Verfassers über die Kommission sehr positiv, und man hätte gerne erfahren, ob er diese Auffassung nach dem praktischen Fehlschlag der Kommission noch aufrecht erhält. Der 3. Teil behandelt die Entwicklung der Menschenrechte im Rahmen der UN. An seinem Ende steht ein für die UN wenig schmeichelhafter Vergleich mit der Effektivität der entsprechenden europäischen Regelungen und Durchsetzungsverfahren. Der 4. Teil bringt Übersichten über das Recht ausländischer Kapitalinvestitionen (beleuchtet sind vor allem innerstaatliche Förderungs- und Schutzmaßnahmen) und über die Mitarbeit afrikanischer Staaten im internationalen Fernmeldeverkehr. Der Veröffentlichung ist ein Sachregister beigegeben.

v. M a n g o l d t

**F i e d l e r, Wilfried: Staatskontinuität und Verfassungsrechtsprechung.** Zum Begriff der Kontinuität des deutschen Staatswesens, unter besonderer Be-

rücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Freiburg/München: Alber (1970). 207 S. DM 28.— brosch.

Die Studie versucht die Stellung des Kontinuitätsbegriffs im Völker-, Staats- und Verfassungsrecht zu klären, die Gegensätze zwischen völkerrechtlicher und verfassungsrechtlicher Betrachtungsweise darzulegen und an Hand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu verdeutlichen. Die ausführliche Erörterung des Verhältnisses zwischen Identitäts- und Kontinuitätsbegriff im Völkerrecht geht von der These aus, in der Feststellung und Begrenzung der rechtlichen Aussage des formalen Identitätsbegriffs liege der Ausgangspunkt für die Entwicklung eines materialen Begriffs der Staatenkontinuität. Die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird auf dieser Grundlage erörtert. **Grewlich, Paris Gascard, Johannes R.: Bibliographie des deutschen Schrifttums (BRD) zum Völkerrecht 1965—1971.** Bearb. von ... Hamburg: Hansischer Gildenverlag 1972. XLIV, 414 S. (Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel, Bibliographien Bd. 3). 35.— DM brosch.

Hier setzt in sehr dankenswerter Weise das Kieler Institut die Bemühung fort, die mit Bd. 1 der Reihe über das deutsche Schrifttum 1945—1964 (D. Rauschning) begonnen hatte. Es erfaßt nicht die Arbeiten, die deutsche Verfasser im Ausland veröffentlicht haben, kommt aber auch ohne diese auf 4546 Titel. Die Ordnung ist eine systematische und umfaßt bei den Europäischen Gemeinschaften (über 1100 Titel) deren Tätigkeit bis zur Rechtsangleichung im Zivilrecht. Da es Abschnitte für einschlägige Bibliographien und Materialsammlungen (25 und 21 Titel) hat und bei speziellen Stichworten Sonderdokumentationen nachweist, ist es recht hilfreich.

F. Münch  
**Gaudemet, Paul Marie: Le pouvoir exécutif dans les pays occidentaux.** Paris: Montchrestien 1966. 119 S. brosch.

Verf. versucht zunächst den Begriff der »Exekutive« zu erarbeiten, um sodann die Charakteristika der Struktur der Exekutiven herauszustellen. Dabei wird zwischen monistischen und dualistischen Exekutivgewalten unterschieden, je nach der Stärke des Präsidenten (bzw. der funktionell entsprechenden Einrichtung) im Vergleich zum Kabinett (bzw. den entsprechenden Institutionen). Der 2. Teil behandelt die Frage der Kontrolle der Exekutivgewalt. **Klaus W. Grewlich, Paris Horn, Norbert: Das Recht der internationalen Anleihen.** (Frankfurt): Athenäum (1972). XXVI, 572 S. (Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik, In Verbindung mit Kurt Biedenkopf und Erich Hoppmann hrsg. von Ernst-Joachim Mestmäcker, Bd. 27). DM 78.— geb.

Die 1972 an der Universität Frankfurt a. M. als Habilitationsschrift angenommene, die wenig bekannten Rechtsaspekte des Emissions- und Anleiherchts der Euro-Anleihen zum ersten Mal derart umfassend-systematisch darstellende Arbeit beschränkt sich auf eine Darstellung und rechtstheoretische Analyse des zu internationaler Vereinheitlichung tendierenden Privatrechts der Emissionsorganisation sowie der Rechtsposition der Anleihegläubiger in der Praxis des Euro-Anleihe-marktes, der als inzwischen zweitgrößter Anleihe-Emissionsmarkt nach dem US-Inlandsmarkt seit der Einführung der US-Interest Equalization Tax (1963) durch

Privatinitiative entstand, die in den restriktiven Wirkungen der Wirtschaftslenkungsrechte eine Herausforderung für den internationalen Kapitalnachfrageüberhang, in der Lückenhaftigkeit und Unkoordiniertheit dieser Regelungen eine Chance sah. Von den klassischen Auslandsanleihe-Emissionen unterscheiden sich die neu entwickelten Euro-Emissionen »durch eine höhere Stufe der organisatorischen Internationalisierung« (S. 10) und werden vom Verfasser definiert als »einheitliche Anleihen, die mit Hilfe einer internationalen Bankengruppe gleichzeitig unter gleichen Bedingungen auf einer Vielzahl nationaler Kapitalmärkte in einem besonderen, halböffentlichen Emissionsverfahren emittiert werden« (S. 13).

Kapitel 1 skizziert die bei einer Emission zu beachtenden Vorschriften der staatlichen Wirtschaftslenkungsrechte (Devisenbestimmungen, direkte Kapitalverkehrsrestriktionen, Emissionsgenehmigungen, Regelungen des Effektenwesens, Emissionssteuern, Besteuerung der Zinserträge durch Quellensteuern, Probleme des Wirtschaftskollisionsrechts, Vermeidung rechtlicher Hindernisse durch flexible Anpassung des Emissionsrechts z. B. mit Hilfe von Finanztochtergesellschaften multinationaler Unternehmen an das häufiger Änderung unterworfenen staatliche Wirtschaftsrecht) und untersucht aus dem Status des Emittenten resultierende Rechtsprobleme. Kapitel 2 stellt ausführlich das durch eine Mischung von Anpassung an Wirtschaftslenkungsrecht und Vermeidung dieses Rechts gekennzeichnete Vertragsrecht der Euro-Emissionen dar (Übernahmeverträge zwischen Emittent und Emissionsbanken, Konsortialverträge zwischen Emissionsbanken zur Bildung von Übernahmeconsortien, Distributionsverträge über die Verteilung und Platzierung der Obligationen) sowie das dafür gebräuchliche Organisationsschema des *firm commitment underwriting* im angelsächsischen Sinn mit einem Dreieraufbau (konsortialführende Banken, breitere Gruppe von Konsortialbanken, Verkaufsgruppe). Kapitel 3 beschreibt Gründung, Übertragung und Inhalt der Rechte der Anleihegläubiger, Kapitel 4 die Anleiheorganisationsverträge zur Regelung der Beziehungen (Anleihedienst, Sicherheiten usw.) zwischen Anleiheschuldner und Anleihegläubiger, und Kapitel 5 skizziert die wichtigsten Rechtsprobleme hinsichtlich Ausübung und Schutz der Gläubigerrechte und allgemeinem Investorenschutz. Nach der praxisnahen, detailgetreuen rechtstatsächlichen Darstellung des Rechts der Euro-Anleihen untersucht Kapitel 6 abschließend die auch völkerrechtlich bedeutsame Frage, wie die aus den einheitlichen organisatorischen und finanztechnischen Anforderungen des Euro-Emissionsmarkts resultierende Tendenz zur Ausbildung einheitlicher rechtlicher Gestaltungsformen rechtstheoretisch zu bewerten ist. Der Verfasser betont angesichts der Unzulänglichkeit kollisionsrechtlicher Lösungen für die modernen internationalen Anleihen die Notwendigkeit einer problemorientierten, »internationalen«, »normativen« Auslegung sowie das Bedürfnis nach »transnationalem«, die traditionellen Privat- und Völkerrechtskategorien überschreitendem materiellen internationalen Wirtschaftsrecht, wobei Verfasser die Konzeption einer transnationalen *lex mercatoria* als praxisnah, elastisch, einen unbestreitbaren Tatbestand der internationalen Rechtswirklichkeit zutreffend wiedergebend akzeptiert (S. 516) und für den Bereich der internationalen Emissionsanleihen das Entstehen internationalen (transnationalen) Gewohnheitsrechts bejaht (S. 532), ein

internationales Wirtschaftslenkungsrecht für diesen Bereich mangels ausreichender Koordinierung der nationalen Wirtschaftspolitiken jedoch für die nahe Zukunft für unwahrscheinlich hält (S. 541). — Die einprägsam gegliederte, klar formulierte Darstellung wird durch gelegentliche, redaktorische Mängel (Titel und Erscheinungsjahr der laufend zitierten Arbeit von *Wielens* sind nirgendwo angegeben, auf S. 24 Anm. 3 werden OECD und OEEC verwechselt) nicht beeinträchtigt. Die These vom neuen Gewohnheitsrecht der Euro-Anleihen scheint der Rechtswirklichkeit (Handelsbrauch) vorauszuweichen.

E. U. Petersmann

**Hunter, Lawson A. W.:** *The Question of an Ocean Dumping Convention, Conclusions of the Working Group on an Ocean Dumping Convention jointly formed by the American Society of International Law and the Committee on International Marine Science Affairs Policy of the National Academy of Sciences. Background Paper by ...* Washington, D.C.: American Society of International Law 1972. VI, 53 S. (Studies in Transnational Legal Policy, No. 2). \$ 1.50 brosch.

**Koers, Albert W.:** *International Regulation of Marine Fisheries, A Study of Regional Fisheries Organizations.* London: Fishing News (Books) Ltd. (1973). 368 S. £ 5.50 geb.

**Rojahn, Ondolf:** *Die Ansprüche der lateinamerikanischen Staaten auf Fischereivorrechte jenseits der Zwölfmeilengrenze.* (Hamburg:) Hansischer Gildenverlag, Heitmann (1972). 308 S. (Veröffentlichungen des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, 69). 37.— DM brosch.

Die bevorstehende große Seerechtskonferenz soll sich mit der Reform des gesamten Meeresvölkerrechts befassen. Sie wird aber nicht von der International Law Commission der UN vorbereitet, sondern eher kursorisch vom Meeresbodenausschuß, der keine Diskussions-Vorlage ausarbeitet. Um so wichtiger sind daher die Regierungsentwürfe, die diesem Ausschuß unterbreitet worden sind und von denen nur der maltesische (*Pardo*) umfassend ist, und die Literatur zu den besonders wichtigen und neuen Fragen. So stehen denn die hier besprochenen Schriften mehr oder weniger unter dem Gesichtspunkt der *lex ferenda*.

Die Verschmutzung des Meeres ist eine ältere Sorge; gegen das Ablassen von Ölrückständen gibt es seit 1954 eine Konvention, Tankerunfälle haben mehrere Texte veranlaßt, und die Unterbringung von Abfall im Meer sucht die Osloer Konvention vom 15. 2. 1972 regional zu regeln. Die Schrift von *Hunter* begleitet kritisch Arbeiten an einer ähnlichen, aber umfassenderen Übereinkunft, an denen sich die USA mit Nachdruck beteiligen.

*Koers* schildert die bestehenden zwischenstaatlichen Organe zur Regelung der Fischerei, schließt daran die Würdigung der Brauchbarkeit unter heutigen Verhältnissen und Bedürfnissen und schlägt am Ende zwei Musterverträge vor, einen für eine umfassende, den anderen für eine regionale Organisation.

*Rojahn* untersucht die bekannten lateinamerikanischen Thesen auf ihre Herkunft und Begründungen. Er kommt zum Ergebnis, daß sie der *lex lata* nicht entsprechen; dennoch erörtert er die Möglichkeiten einer Weiterbildung des Meeresvöl-

kerrechts, insbesondere durch eine Weltorganisation für die Fischerei. Aber auch hier glaubt er nicht recht an hinreichende Übereinstimmung in den Interessen und in der Haltung der Staaten.

In der Tat läßt sich nicht absehen, ob die kommende Konferenz das Ziel erreicht, das man ihr setzt. Die neuartigen Vorstellungen, die man häufig hört und denen Koers einigen Raum gibt, gehen zu weit und stoßen sich jetzt weniger an den Meinungen traditioneller Seemächte als an der sowjetischen Kritik. Die UdSSR fühlt sich als Seemacht, scheint keinen Wert darauf zu legen, Interessen für ihr Ansehen bei der Dritten Welt zu opfern, und hält das überlieferte Seerecht im wesentlichen für ausreichend.

Man sollte sich wieder klarmachen, daß die Meeresfreiheit im Prinzip keineswegs eine Unordnung bedeutet und daß sie nicht die Erfindung der Großen war. Im Gegenteil war sie das Panier der damals kleineren Seemächte, und auch heute nützt das Seerecht kleinen Nationen mit intensiver Tätigkeit auf dem Meer — bei den billigen Flaggen bis zum Absurden.

Meeresfreiheit enthält Verpflichtungen zum vernünftigen Gebrauch; sie waren bisher nur verdeckt, weil das Bedürfnis zur Zurückhaltung noch nicht bestand. Aber es braucht kein neues Recht, um die Schranken zu ziehen. Es fehlt lediglich an prozeduralen Bestimmungen, die erlauben, die Schädigungen an der *res communis* zu verfolgen und den Flaggenstaat für Verstöße seiner Angehörigen zu fassen. Eine rationale Bewirtschaftung wird anschließend daran wahrscheinlich erforderlich. Dann bedarf es allerdings einer Organisation, die von den Europäischen Gemeinschaften den Gedanken an direkte Kompetenzen entlehnt. Inzwischen ist der Rat in der amerikanischen Schrift (S. 5 Anm. 1 und S. 31) beherzigenswert, sich nicht wegen der politischen Optik ("solely for political or symbolic reasons") in eine unüberlegte Aktivität treiben zu lassen.

F. Münch  
Luard, Evan: *Regulation of Frontier Disputes*. Ed. by ... London: Thames and Hudson (1970). 247 S. £ 2.50 geb.

Die vorliegende Veröffentlichung bietet eine Sammlung zum Teil recht unterschiedlicher Beiträge (E. Luard, *Frontier Disputes in Modern International Relations* und *Schlußbemerkungen*, S. Windass, *The League and Territorial Disputes*, A. James, *The United Nations and Frontier Disputes*, P. Lyon, *Regional Organizations and Frontier Disputes*, N. Schwiessow, *Mediation*, H. Fox, *Arbitration*, H. Darwin, *Judicial Settlement*). Mit Ausnahme der Arbeiten von Lyon, Fox und Darwin sind sie leider weniger als dürftig dokumentiert. Auch sonst wird manche Lücke sichtbar. So ist u.a. die thailändisch-französische Grenzstreitigkeit von 1946 (ZaöRV Bd. 19 [1958], S. 573) übersehen, folglich auch das Vergleichsverfahren und seine Bedeutung für Grenzstreitigkeiten gänzlich unter den Tisch gefallen. Die Eingangsbemerkungen Luard's enthalten zwar kursorische Bemerkungen zu den für Gebietsstreitigkeiten relevanten Völkerrechtsregeln (S. 18 ff.), die so oft angewandte *uti possidetis*-Regel fehlt jedoch völlig. Der Krieg als Mittel zur Lösung von Grenzkonflikten erfährt eine ausführliche Würdigung (S. 8 ff., 22 ff.), für das alte Problem des *peaceful change* bleibt dagegen kaum eine Bemerkung (S. 238), und über das Gewaltverbot erfährt man in

der gesamten Veröffentlichung nichts. Im übrigen scheint sie auch der Unterscheidung zwischen rechtlichen und nicht-rechtlichen Verfahren keinen besonderen Stellenwert zumessen zu wollen (vgl. nur S. 26—28, wobei auch noch der Haager Schiedshof bei den Institutionen zur *gerichtlich* Streitbeilegung erscheint). Die Untersuchung über den Völkerbund bringt eine Reihe von Fallstudien — es fehlt aber z. B. der wesentliche äthiopische Fall. Auch der Bericht über die Rolle der UN läßt wesentliche Lücken, übergeht z. B. die Funktion der UN im *West-Irian*-Fall. Interessant erscheint mir der Vorschlag *L y o n s*, innerhalb regionaler Organisationen, wo nötig, permanente Grenzkommissionen einzusetzen (S. 135 f.). Allerdings sollte man in diesem Zusammenhang den Fehlschlag der OAU Vermittlungs-, Vergleichs- und Schiedskommission nicht übersehen, vor die keine der zahlreichen interafrikanischen Gebietsstreitigkeiten gelangt ist. Manche der zusammenfassenden Schlußbemerkungen *L u a r d s* mag man teilen, manche dagegen nicht, vor allem angesichts der cursorischen Auswertung der zahlreichen Grenz- und Gebietsstreitigkeiten. So scheint es mir mehr als optimistisch, wenn er (S. 221) feststellt, das beginnende 20. Jh. habe das Ende des systematischen Gebietserwerbs durch Eroberung gebracht; man braucht sich nur des sowjetischen Ausdehnungsstrebens nach Westen und des nordvietnamesischen nach Süden zu erinnern. Nur beschränkt haltbar ist auch die Feststellung, (schieds-) richterlicher Streitbeilegung seien nur die weniger wichtigen Grenzfragen zugänglich (S. 229), der *Alaska*-Grenzfall, der *Festlandsöckel*-Fall, im weiteren Sinne auch der *norwegische Fischereistreit*, alle drei nicht behandelt, liefern hier entgegengesetztes Anschauungsmaterial. Das Sachregister ist leider lückenhaft.

v. M a n g o l d t

**M o r e l l i, Gaetano: Nuovi studi sul processo internazionale.** Milano: Giuffrè 1972. 173 S. L 2200 brosch.

Dieser Band beinhaltet vier Sondervoten M.s zu IGH-Entscheidungen (*Kamerun*-Fall 1963; *Barcelona Traction*-Fall 1964 und 1970; *Südwestafrika*-Fall, 2. Phase 1966) sowie drei andernorts (*Rivista di diritto internazionale* 1964, S. 3—16; 1969; S. 5—17; 1971, S. 5—20) bereits veröffentlichte Aufsätze. In den beiden Artikeln «Esperienze giudiziarie sulla nozione di controversia internazionale» und «Questioni preliminari nel processo internazionale» legt M. im wesentlichen noch einmal die bereits in den Sondervoten zum *Kamerun*-Fall und zum *Barcelona Traction*-Fall 1964 sowie *Südafrika*-Fall 1966 vorgebrachte Meinung zum selben Sachverhalt dar, im dritten Aufsatz bezieht er sich weitgehend, jedoch nicht ausschließlich auf die beiden *Barcelona Traction*-Fälle.

Diese Inhaltsübersicht verdeutlicht, daß das Buch, wie es auch in der Vorbemerkung hervorgehoben ist, im wesentlichen als Vervollständigung der bereits 1963 in Mailand erschienenen «Studi sul processo internazionale» gedacht und zu verstehen ist.

K. O e l l e r s - F r a h m

**N e u f e l d, H.: The International Protection of Private Creditors from the Treaties of Westphalia to the Congress of Vienna (1648—1815), A Contribution to the History of the Law of Nations.** Leiden: Sijthoff 1971. XXI, 174 S. Dfl. 27.— geb.

Für die Beurteilung des völkerrechtlichen Schutzes internationaler Darlehen und privater Auslandsinvestitionen ist auch heute noch die Kenntnis der historischen Entwicklung des fremdenrechtlichen Minimumstandards oder des schrittweisen Hervorgehens der modernen Investitionsschutzverträge aus den klassischen Handelsverträgen im Wege kontinuierlicher Anpassung an die sich ändernden wirtschaftlichen Gegebenheiten bedeutsam. Auch nach dem 2. Weltkrieg wurden die privaten Geldschulden zwischen Angehörigen der ehemals Krieg führenden Staaten in zwischenstaatlichen Abkommen dieser Staaten geregelt. Die dadurch inspirierte (vgl. S. V) Untersuchung des völkerrechtlichen Schutzes privater Gläubiger gewisser internationaler Geldschulden in der Zeit zwischen den Friedensverträgen von Westphalen (1648) und dem Wiener Kongreß (1815) unter Einbeziehung des weiteren Rahmens der Entwicklung des Fremdenrechts hat daher mehr als allein historisches Interesse. Die Periode 1648—1815 stellt dabei einen völkerrechtshistorisch zusammenhängenden Zeitabschnitt dar: die westphälischen Friedensverträge blieben über 150 Jahre lang die in zahlreichen späteren Staatsverträgen anerkannte, wichtigste Rechtsgrundlage für die zwischenstaatlichen politischen Beziehungen in Europa; nach der friedensvertraglichen Sicherung eines religiösen Friedens wurde die Völkerrechtspraxis in den folgenden Perioden des Merkantilismus und Liberalismus zunehmend durch außenwirtschaftliche Gesichtspunkte beeinflusst (Exportförderung, Exportfinanzierung), und die Ausweitung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen brachte zwangsläufig auch eine Weiterentwicklung des Wirtschaftsvölkerrechts und Fremdenrechts mit sich.

Teil I stellt chronologisch die einschlägigen Gläubigerschutzregelungen in den wichtigsten Völkerrechts-, insbesondere Friedensverträgen des Untersuchungszeitraums dar sowie die betreffenden Rechtsansichten der wichtigsten Völkerrechtstheoretiker der damaligen Naturrechtsschule (Grotius, Wolff, Vattel) und positivistischen Schule (Bynkershoek, Moser, Mably). Teil II enthält eine nähere Untersuchung der während dieser Zeit entwickelten Rechtsbegriffe und Rechtsinstitute zum Schutz von Auslandsgläubigern. Hierbei werden drei verschiedene Situationen getrennt: Frieden, Krieg und Kriegsbeendigung (*liquidation of war*). Trotz der mitunter sehr unterschiedlichen Regelungen der auch zeitlich und geographisch häufig weit voneinander entfernten Verträge kommt Verf. zum Ergebnis, daß "from the total of those inquiries a legal system of the protection of private international creditors results" (S. 93). E. U. P e t e r s m a n n O d a, Shigeru: *The International Law of the Ocean Development*. Basic Documents. Leiden: Sijthoff 1972. XIV, 159 S. Dfl. 87.— geb.

Die Möglichkeit, auch aus der Tiefsee Mineralien zu gewinnen, und die Notwendigkeit, die Verschmutzung des Meeres zu bekämpfen, haben seit einigen Jahren eine lebhafte Aussprache über das Meeresvölkerrecht entzündet. Dazu läuft immer noch der Versuch, das Meer von Atomwaffen freizuhalten. Das alles hat schließlich dazu geführt, daß eine große Seerechtskonferenz von den UN ausgerichtet wird, die das gesamte Meeresvölkerrecht reformieren soll. Leider entbehrt sie der sonst üblichen Vorbereitung durch die International Law Commission, deren Text als Beratungsvorlage hätte dienen können.

Wer sich mit diesen Dingen beschäftigt und Berge von Material vor sich sieht, ist für das hier angezeigte Werk sehr dankbar; denn es konzentriert alles Wichtige. Die Übereinkommen von 1958 als Grundlage des geltenden Seerechts, die Entschliessungen der UN seit 1966 als Kompaß der Entwicklung, die Entwürfe im Meeresboden-Ausschuß, halbamtliche und private Vorschläge, allgemeine Erklärungen von denjenigen Trumans 1945 bis zu den regionalen Stellungnahmen und zum Nixon-Papier vom 23. 5. 1970, die Schelfabgrenzungsverträge aus aller Welt, schließlich ein besonderer Abschnitt über Abrüstung, Forschung und Umweltschutz sind im englischen Wortlaut zusammengestellt. Übersichten über den Stand der Ratifikationen, über die beanspruchten Breiten des Küstenmeeres und der Fischereizonen, Kartenskizzen zu den Schelfgrenzen, Abstimmungsergebnisse in der UN-Generalversammlung und Auszüge aus dem IGH-Urteil vom 20. 2. 1969 vervollständigend sehr nützlich die Sammlung. Am Schluß ist noch auf eine Anzahl Dokumente der UN hingewiesen, die nicht abgedruckt sind. Man hat aber mit dem Band alles in der Hand, was man braucht, um die Auseinandersetzung zu verstehen und zu verfolgen; insbesondere den großen Entwurf eines neuen Meeresvölkerrechts, den die Regierung von Malta vorgelegt hat, der aber eher eine persönliche Arbeit von A. P a r d o ist und geeignet wäre, der Konferenz als *base de discussion* unterbreitet zu werden.

Trotz aller Hektik auf diesem Gebiet bleibt das Werk sehr brauchbar, weil es bis zu den ersten Monaten des Jahres 1972 reicht und man nicht gehört hat, daß seitdem noch wesentlich Neues formuliert worden wäre. Nordsee-Anlieger wissen, daß der dänisch-niederländische Vertrag vom 31. 3. 1966 (S. 395) aufgehoben ist und daß die Bundesrepublik Deutschland zur Ergänzung der Verträge mit ihren Nachbarn vom 28. 1. 1971 (S. 397, 401) ihre neue Schelfgrenze mit Großbritannien in einem Vertrag vom 25. 11. 1971 festgelegt hat.

F. M ü n c h

**P e r n i c e**, Rüdiger: *Die Sicherung des Weltfriedens durch Regionale Organisationen und die Vereinten Nationen*, Eine Untersuchung zur Kompetenzverteilung nach Kapitel VIII der UN-Charta. (Hamburg:) Hansischer Gildenverlag, Heitmann (1972). 178 S. (Veröffentlichungen des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, 68). 25.— DM brosch.

Man könnte den Titel der Schrift dahin mißverstehen, daß sie eine bloße zusammenfassende Schilderung der Friedenssicherung sei. Sie enthält aber eine eindringende Untersuchung des Verhältnisses der regionalen Organisationen zu den Vereinten Nationen und den Versuch, die beiderseitigen Kompetenzen bei der Friedenssicherung abzugrenzen. Bei der vagen Praxis kann man sich fragen, ob die Bemühung sich lohnt; aber sollte einmal die Friedenssicherung ernsthaft und unter Einhaltung der dafür doch geschaffenen Institutionen betrieben werden, müßte man auf diese Arbeit zurückgreifen.

Der Verfasser bemüht sich zunächst um die Bestimmung des Begriffs der regionalen Organisation im Hinblick auf die Satzungsbestimmungen der UN, weil von da aus ihr Begriff relevant ist. Interessanterweise läßt er nur die Organisationen der amerikanischen und der afrikanischen Staaten sowie die Arabische Liga als regionale Organisationen im Sinne des VIII. Kapitels der UN-Satzung gelten.

Westeuropäische Union, NATO und Warschauer Pakt sind Verteidigungsbündnisse, wenn auch der letztere wegen seiner schärferen Organisation dem gesuchten Begriff näher kommt.

Im weiteren untersucht der Verfasser die Voraussetzungen des Tätigwerdens und der Inanspruchnahme der regionalen Organisationen. Er legt die UN-Satzung strikt aus und kommt insbesondere zum Ergebnis, daß die regionalen Organisationen nicht gegen Außenstehende vorgehen können, und daß zwar manche Maßnahmen mit Ermächtigung der Generalversammlung (GV) durchgeführt werden können, Zwangsmaßnahmen aber der Ermächtigung des Sicherheitsrats bedürfen, der hier nicht vermöge der Entschließung "Uniting for Peace" durch die GV ersetzt werden kann.

Es war gewiß verdienstlich einzuschärfen, daß kollektive Selbstverteidigung nach Art. 51 UN-Satzung etwas anderes ist als die Regionalsysteme des Kap. VIII, deren eigentlicher Sinn es sein sollte, die Sicherungsaufgaben der UN ohne Mitwirkung der Großmächte zu erfüllen.

F. M ü n c h  
**Pfeifberger, Werner:** Die Vereinten Nationen, Ihre politischen Organe in Sicherheitsfragen. Salzburg, München: Pustet (1971). 662 S. (Salzburger Universitätschriften, Dike. Schriften zu Recht und Politik, Bd. 11).

Der Verf. behandelt sein Thema vom Standpunkt der Wissenschaft von den internationalen Beziehungen. Er bezeichnet in der Einleitung eine »bloße Darstellung der Kompetenzentwicklung« der mit der Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens beauftragten vier »Hauptorgane« der UN (Sicherheitsrat, Generalversammlung, IGH und Generalsekretär) als »wenig aufschlußreich« und will im Hinblick darauf die außenpolitischen Stellungnahmen der Mitgliedstaaten besonders berücksichtigen. Der weitaus überwiegend in Äußerungen der Staaten in Konfliktsfällen bestehende Inhalt des Buches wird, nach verhältnismäßig knapper Entstehungsgeschichte der UN (I., S. 17—69), wie folgt gegliedert: II. Die Entwicklung bis zur Resolution "Uniting for Peace" am 3. 11. 1950 (S. 71—176), III. Die Auswirkungen der Resolution "Uniting for Peace" (S. 177—258), IV. Andere Sicherheitsfragen (S. 259—370), V. Die Entwicklung seit der Kongo-Krise (S. 371 bis 577), VI. Ausblick (S. 578—603).

Verf. ordnet die Konfliktsfälle weniger nach zeitlicher Abfolge als nach Sachkriterien, so unter II, IV und V vorwiegend danach, ob Mitglieder des Sicherheitsrats unmittelbar daran beteiligt waren. Einzelne Konfliktsfälle werden nicht in sich geschlossen, sondern nach Phasen und Sachkriterien an verschiedenen Stellen behandelt, so die Zypernfrage ab 1954, S. 302 ff., ab 1963, S. 524 ff., die Kongofrage ab 13. 7. 1960, S. 227—238, ab 6. 12. 1960, S. 448—457. Verf. will auf diese Weise die durch den Wandel der politischen Konstellation bedingten Änderungen des Verhaltens der Staaten in den jeweiligen Phasen verschiedener Konfliktsfälle sowie gleichartige Motive aufzeigen und damit die politischen Ursachen des Zustandekommens (oder Ausbleibens) von Organbeschlüssen sowie von Kompetenzentwicklungen darlegen.

In den Text sind laufend Sätze und auch ganze Absätze aus Memoranden und Erklärungen von Mitgliedstaaten und des Generalsekretärs, meist in englischer,

gelegentlich auch in französischer Sprache, eingefügt. Das mag quellenmäßig gewisse Vorteile haben, andererseits erschwert es aber die Lesbarkeit, und an vielen Stellen erscheinen die Auszüge entbehrlich. Dem Buch ist eine offenbar dem Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich (ohne Quellenangabe) entnommene deutsche Übersetzung der UN-Charta beigelegt (S. 609—637), eine Übersetzung des IGH-Statuts fehlt. Den Abschluß bilden ein Quellennachweis und eine Bibliographie. Im Quellennachweis vermißt man eine wichtige amtliche amerikanische Publikation zur Entstehung der Charta: *Foreign Relations of the United States 1945, Vol. I General: United Nations, Washington, D. C. 1967.*

Bei einer Stellungnahme zu dem Buch denkt man in methodischer Hinsicht an die Arbeit von G u g g e n h e i m, *Der Völkerbund — Systematische Darstellung seiner Gestaltung in der politischen und rechtlichen Wirklichkeit* (Leipzig und Berlin 1932). Auch Guggenheim hat damals »bewußt... das Problem der Friedenssicherung sowie des allgemeinen realpolitischen Zusammenhangs zwischen Völkerbund und auswärtiger Politik der Mitglied- und Nichtmitgliedstaaten in den Mittelpunkt der Betrachtung gestellt...« (a. a. O., Vorwort). Ein Vergleich der Gestaltung des vorliegenden Buches mit dem Werk von Guggenheim läßt besonders deutlich werden, daß das jetzige Buch hinter den Erwartungen zurückbleibt, die durch den zu anspruchsvollen Titel erweckt werden. Die breit angelegte und mit zahlreichen Zitaten durchsetzte Berichterstattung läßt den umfangreichen Band im wesentlichen als Nachschlagewerk für viele bei den UN behandelte Sicherheitsfälle erscheinen. Unter diesem Gesichtspunkt kann das Buch, trotz Zweifeln in Bezug auf die Methodik, als im ganzen brauchbar angesehen werden. Ein Sach- und Fälleregister hätte die Benutzung erleichtert.

Wilhelm Bertram, Bonn-Bad Godesberg  
*Recueil des travaux suisses présentés au VIII<sup>e</sup> Congrès international de droit comparé.* Par M. Bridel [u. a.]. Avec une introduction de Jean Graven. Basel: Helbing & Lichtenhahn 1970. IX, 448 S. SFr. 52.— brosch.

Der Band enthält die Beiträge aus der Schweiz zum Rechtsvergleichungskongreß in Pescara (1970). Von besonderem Interesse im Rahmen dieser Zeitschrift ist zunächst der rechtstheoretische Beitrag von A. Meier-Hayoz (Zürich) »Über geschriebenes und ungeschriebenes Recht und ihr Zusammenspiel« (S. 1—25), ferner das Referat von U. Häfelin (Zürich) über »Das soziologische Element in der rechtsvergleichenden Methode, insbesondere im vergleichenden Verfassungsrecht« (S. 87—107). Ch. Dominicé (Genf) erörtert »La nature juridique des actes des organisations et des juridictions internationales et leurs effets en droit interne« besonders in Bezug auf schweizerisches Recht (S. 249—264). L. Schürmann (Fribourg) behandelt »Die Auslegung der Verfassung« (S. 265 bis 277). M. Bridel (Lausanne) beschäftigt sich mit den »Tendances actuelles de la répartition des fonctions législatives entre le parlement et le gouvernement« (S. 279—291) und illustriert die Problematik z. T. an der *Mirage*-Affäre. »Die neuere Entwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat in der Schweiz« wird von J. G. Fuchs (Basel) dargestellt (S. 293—312). Zur Frage des Begründungszwangs beim Erlaß von Verwaltungsakten äußert sich J. Meylan (Lausanne)

und untersucht insbesondere die Praxis der einzelnen Kantone in seinem Beitrag «La motivation des actes administratifs en Suisse» (S. 313—350).

Klaus W. Grewlich, Paris  
**Répertoire des décisions et des documents de la procédure écrite et orale de la Cour permanente de Justice internationale et de la Cour internationale de Justice**, publié sous la direction de Paul Guggenheim. Série I: Cour permanente de Justice internationale 1922—1945. Vol. 2: **Les sources du droit international**, par Krystyna Marek, Hans-Peter Furrer, Antoine Martin. Genève: (Institut universitaire de hautes Etudes internationales) 1967. 1288 S. (Publications de l'Institut universitaire de hautes Etudes internationales No. 47, Série I, vol. 2). geb. Vol. 3: **Les sujets du droit international**, par Lucius Cafilisch, Christiane Verdon, Hans-Jörg Geiser, Heinrich B. Reimann. Genève: (Institut universitaire de hautes Etudes internationales) 1973. 792 S. (Publications de l'Institut universitaire de hautes Etudes internationales No. 51, Série I, vol. 3). geb.

Mit diesen beiden Bänden hat ein großes Unternehmen wichtige Fortschritte gemacht. In Band 22 (1962), S. 586 f., dieser Zeitschrift wurde der erste Band eines Vorhabens besprochen, das im Laufe der Zeit die völkerrechtlich relevanten Aussagen in dem gesamten gedruckten Prozeßmaterial und in allen Entscheidungen und Gutachten sowohl des Ständigen Internationalen Gerichtshofs (StIGH) als auch des Internationalen Gerichtshofs sachlich geordnet aufbereiten und wiedergeben will. Inzwischen liegen drei Bände der Serie I vor, die sich nur mit dem StIGH befaßt. Der erste, 1961 erschienen, behandelte das Verhältnis Völkerrecht-Landesrecht, der zweite, 1967 publiziert, ist den Quellen des Völkerrechts gewidmet, der neueste erschien 1973 und gibt die Aussprüche der Prozessparteien und des Gerichtshofs zu den Subjekten des Völkerrechts wieder. Die Völkerrechtswissenschaft wird zweifellos den Fortgang des monumentalen Werkes begrüßen und hoffen, daß weitere Bände nicht nur über die Tätigkeit des StIGH, sondern auch für seinen Nachfolger — dessen Rechtsprechung der systematischen Erschließung wohl noch größere Schwierigkeiten bereiten wird — vorgelegt werden.

Es erscheint angebracht, noch einmal die grundsätzliche Zielsetzung der Bände hervorzuheben. Anders als etwa die FONTES IURIS GENTIUM oder die Rechtsprechungssammlung von Hambro erfassen sie nicht nur die Aussprüche des Gerichtshofs selbst und seiner Mitglieder, sondern auch die Darlegungen und Ansichten der Parteien, soweit diese sich in Schriftsätzen und Plädoyers zu Völkerrechtsfragen äußern. Das hat große Vorteile, wirft aber auch einige Fragen und Bedenken auf. Die Vorteile liegen darin, daß die in den Prozessen eingenommenen völkerrechtlichen Positionen der beteiligten Staaten klar hervortreten und die Auffassung des Gerichtshofs auf dem Hintergrund des Parteivorbringens verständlicher wird. Andererseits bleiben die Ansichten der Parteien immer dann isoliert und vor allem bei Divergenzen in ihrer Bedeutung offen, wenn der Gerichtshof zu den aufgestellten Thesen nicht Stellung genommen hat, sei es aus prozessualen Gründen, sei es, weil er andere Gesichtspunkte für vorrangig und entscheidend hielt. Es muß dem Benutzer dieses Quellenwerkes — wie auch jeder anderen Ma-

terialsammlung — überlassen bleiben, die wiedergegebenen Aussprüche auf ihre Richtigkeit und Dauerhaftigkeit zu prüfen. Auch wird, ähnlich wie bei Äußerungen der Staatenvertreter im Rahmen internationaler Organisationen, stets zu prüfen sein, inwieweit sie als eindeutige und endgültige Stellungnahmen der vertretenen Staaten zu bestimmten Rechtsfragen zu werten oder eher als prozessuales Kampfmittel anzusehen sind.

Band 2 der Reihe über die Quellen des Völkerrechts folgt im Aufbau im wesentlichen dem Katalog in Art. 38 des Gerichts-Statuts. Die Einleitung (S. 9—30) nennt die Gründe hierfür und erläutert in nützlicher Weise den Inhalt des Werkes. Dabei wird hervorgehoben, daß einseitige Akte der Staaten und Aussprüche internationaler Organe nicht als Rechtsquellen erscheinen, was sicher für die Zeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofs richtig ist, heute aber der Überprüfung bedürfte. Die Einleitung teilt weiter mit, daß die Aussprüche über die Auslegung völkerrechtlicher Verträge grundsätzlich nicht einbezogen wurden, da sich die verschiedenen Elemente der Vertragsauslegung nicht sinnvoll voneinander trennen und systematisieren ließen (S. 25 werden doch einzelne Gesichtspunkte hervorgehoben). Schließlich ist die dezidierte Aussage der Einleitung, die allgemeinen Rechtsgrundsätze seien ausschließlich solche des innerstaatlichen Rechts, erwähnenswert.

Bei der Wiedergabe der Texte folgt der Band, wie erwähnt, Art. 38 des Statuts. Zunächst werden Aussprüche zum Verhältnis der Quellen untereinander mitgeteilt, z. B. zum Vorrang des Vertragsrechts. Der weitaus umfangreichste Abschnitt behandelt in einer großen Zahl von Unterrubriken das Recht der völkerrechtlichen Verträge, von Verfahrens- und Kompetenzfragen über Fragen der Nichtigkeit von Verträgen bis zur Vertragsbeendigung. Der nächste Abschnitt ist dem Gewohnheitsrecht vorbehalten. Es folgt ein Abschnitt über die allgemeinen Rechtsgrundsätze, ein Abschnitt über die Rechtsprechung und die Doktrin als Hilfsmittel bei der Feststellung des Völkerrechts, und schließlich sind in einem besonderen Abschnitt Aussprüche zur *équité* zusammengestellt. Stets werden die einschlägigen Aussagen übersichtlich und zuverlässig wiedergegeben, ohne daß hier in eine inhaltliche Würdigung eingetreten werden könnte. Zweifellos läßt sich über manche Einzelheiten disputieren, etwa darüber, ob nicht zuweilen eine stärkere Beschränkung auf wirklich Wichtiges angezeigt wäre; ob z. B. der Ausspruch einer Regierung: «les traités internationaux ne sont pas des lois» (S. 75), wirklich aufgenommen werden und dazu noch eine ganze Seite für sich beanspruchen sollte, ist sicher problematisch. Doch das sind Details, die letztlich nicht entscheidend sind.

Band 3 folgt in Aufbau und Anordnung der Exzerpte weitgehend dem Muster seiner Vorgänger. Wiederum gibt die Einleitung einen instruktiven Überblick über den Inhalt des Bandes und die behandelten Probleme. Soweit dabei eigene Wertungen durchscheinen, wie bei den Feststellungen auf S. 12 f., vertragliche Beschränkungen des *domaine réservé* und der Souveränität seien stets restriktiv zu interpretieren, wird man Einwände vorbringen können. Die Wiedergabe der Aussprüche der Parteien und des Gerichts ist wiederum übersichtlich und zuverlässig. In einem knappen ersten Teil wird der Begriff des Völkerrechtssubjekts behandelt.

Es folgt der umfangreichste Teil über die souveränen Staaten; er enthält die Aussprüche nicht nur über die wesentlichen Elemente des Staates, sondern auch über die Anerkennung und über die Staatensukzession, die in der Rechtsprechung des StIGH bekanntlich eine besonders große Rolle gespielt hat. Es folgen Teile über die internationalen Organisationen, über »andere Einheiten« (u. a. Protektorate, die Freie Stadt Danzig und Minderheiten) und schließlich über das Individuum und andere innerstaatliche Subjekte. Bei vielen dieser Aussprüche der Zwischenkriegszeit wäre es reizvoll, der Frage nachzugehen, welche völkerrechtliche Relevanz sie heute noch haben, doch das liegt jenseits der Zielsetzung der Bände wie auch dieser Rezension.

Es ist zu hoffen, daß die Tätigkeit des StIGH trotz des größer werdenden zeitlichen Abstandes weiterhin die Beachtung findet, die sie verdient. Diese Reihe und ihre auch äußerlich ansprechenden Bände bieten dabei eine große Hilfe.

Bernhardt

**Sammlung geltender Staatsangehörigkeitsgesetze.** Hrsg. Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg, Bde. 30—33. Frankfurt a. M.: Metzner 1970—1972.

Die ZaöRV Bd. 14, S. 859 ff., Bd. 15, S. 295 ff., 737 f., Bd. 17, S. 351 ff., Bd. 27, S. 329 ff., Bd. 29, S. 574 ff. angezeigte Reihe wurde wie folgt fortgesetzt:

**Band 30: Hecker, Hellmuth: Mehrseitige völkerrechtliche Verträge zum Staatsangehörigkeitsrecht** (1970; 111 S., 19.40 DM) enthält deutsche Texte bzw. Übersetzungen von Kollektivverträgen zur Kodifikation von Völkerrechtsregeln über Staatsangehörigkeit (StA), also nicht beiläufige Regelungen konkreter oder allgemeiner Staatsangehörigkeitsfragen in Friedens- und sonstigen Verträgen. Dieser Band ergänzt alle übrigen um Texte, die in den meisten Vertragspartnerstaaten je nach ihrem Verfassungsrecht auch innerstaatlich verbindlich sind. Als universale Verträge erscheinen im Rahmen (I.) des Völkerbundes und (II.) der UN geschlossene, unter I die vom Deutschen Reich nicht ratifizierte Konvention vom 12. 4. 1930 concernant certaines questions relatives aux conflits de lois sur la nationalité, samt drei Protokollen, sowie die acht Empfehlungen der Haager Kodifikationskonferenz von 1930, unter II die Konventionen betreffend den Status Staatenloser von 1954, die StA der Ehefrau von 1957 und die Verringerung der Staatenlosigkeitsfälle von 1961 sowie die beiden Protokolle von 1961 und 1963 zu den Wiener Konventionen über diplomatische und über konsularische Beziehungen. Als Regionalkonventionen erscheinen unter »III. Amerika« die Konventionen von Rio von 1906 und Montevideo von 1933, unter »IV. Europa« fünf weitere Texte bis 1964 (vgl. Makarov, oben S. 108 ff.), unter »V. Arabien/Afrika« drei Instrumente von 1952, 1954 und 1965. Im Anhang werden 19 Entwürfe von 1876 bis 1962 von Kollektivverträgen mit Fundstellen nachgewiesen. Vor den einzelnen Vertragstexten stehen Angaben über Inkrafttreten, Staaten, die nur unterzeichnet haben, Vertragspartner mit Hinterlegungstag, Hinweise auf Vorbehalte der Unterzeichner und der Partner, auf Zustimmungsgesetze, Sprachen und Fundstellen von Textveröffentlichungen mit Angaben über authentische Fassungen sowie Literaturnachweise. Mit großem Arbeitsaufwand entstand so ein wertvolles Hilfsmittel.

**Band 31: Ayiter, Kudret:** Das Staatsangehörigkeitsrecht der Türkei (1970; 159 S., 28.— DM) gibt, nach einem Rückblick auf das islamische Recht und einer Darstellung des osmanischen Gesetzes von 1869 und des türkischen von 1928, eine eingehende Analyse des geltenden Gesetzes von 1964 (S. 24—88), deutsche Übersetzungen dieser Gesetze und Übersichten über Gesetze seit 1821 (nebst Fundstellen, auch für Übersetzungen in andere Sprachen), bi- und multilaterale Verträge seit 1817 bis zum bulgarisch-türkischen Umsiedlungsabkommen von 1968/69 und nach Sachfragen geordnete Gerichtsentscheidungen, schließlich über türkische und außertürkische Literatur, so daß besonders der deutsche Praktiker alle für ihn in Betracht kommenden Informationen findet.

**Band 32: Tomson, Edgar:** Das Staatsangehörigkeitsrecht der ostasiatischen Staaten, China — Japan — Korea — Mongolei (1971; 296 S., 48.— DM) ist insofern ein gewagtes Unternehmen, als die Beschaffung vollständigen Gesetzmateriale oder ausreichender Informationen darüber aus den beteiligten sozialistischen Staaten so gut wie unmöglich ist. Verf. konnte dabei auf das von H. Hecker z. B. in »Verfassung und Recht in Übersee« veröffentlichte Material zurückgreifen. Für China wird die Entwicklung 654—1909, dann eingehend der Inhalt der Gesetze von 1909, 1912/14 und 1929 dargestellt, welch letzteres in Formosa *de iure*, in der Volksrepublik China trotz Aufhebung 1949 inhaltlich fortgelte (S. 81 ff.). Nach einer Übersicht mit Fundstellen (S. 113 ff.) werden diese und andere Gesetze (S. 118—151) abgedruckt, ebenso Verträge und Notenwechsel (S. 152—170), jeweils getrennt nach Gesamtchina, Republik und Volksrepublik China. Der Japan gewidmete Teil (S. 171—256) ist analog aufgebaut und dokumentiert, mit Darstellung der Gesetze vom 1899 und 1950 und der Regelung der durch Verselbständigung von Korea (1950) und Formosa (1952) entstandenen Fragen (S. 194—219). Ebenso werden Nord- (S. 257—266) und Süd-Korea sowie die Mongolei (S. 285 ff.) je getrennt dargestellt. Die erforderlichen Angaben über die territorialen Entwicklungen sind jeweils vorangestellt.

**Band 33: Moosmayer, Peter:** Das Staatsangehörigkeitsrecht von Argentinien, Uruguay und Paraguay (1972; 159 S., 46.— DM) ergänzt die den übrigen iberoamerikanischen Staaten gewidmeten Bände 19 (Brasilien, Chile), 23 (Kolumbien, Ecuador, Venezuela) und 24 (Bolivien, Peru), bringt wie diese (vgl. ZaöRV Bd. 27, S. 331 f.) alle einschlägigen Texte zweisprachig und ist im übrigen gleichartig aufgebaut. In Argentinien (S. 13—89) war 1954 ein modernes Gesetz (S. 70 ff.) ergangen, aber infolge des Sturzes von Perón 1956 außer Kraft gesetzt worden, unter vorläufiger Wiederanwendbarkeitserklärung (S. 81) des veralteten Gesetzes von 1869 (S. 58 ff.), worauf der seit 15 Jahren bestehende Rechtszustand beruht, um vielleicht nach Peróns Rückkehr wieder einem modernen Platz zu machen, womit Verf. freilich im August 1971 in absehbarer Zeit nicht rechnete. Da auch den seit 1956 ergangenen Ausführungsbestimmungen und Gerichtsentscheidungen das Gesetz von 1869 zugrunde liegt, geht von ihm auch die Darstellung des geltenden Rechts aus. Immerhin ist in die synoptische Übersicht der StA-Erwerbs-, -Verlust- und -Wiedererwerbsgründe seit 1815 (S. 87 ff.) auch das Gesetz von 1954, obwohl es nur knapp 16 Monate galt, einbezogen. Von den S. 55—57

mit Fundstellen usw. nachgewiesenen Vertragstexten ist keiner abgedruckt. In Uruguay (S. 91—123), wo das StA-Recht wie in den meisten südamerikanischen Staaten Verfassungsrecht ist (S. 5), wird die »Staatsbürgerschaft kraft Gesetzes« (durch Einbürgerung), die im Gegensatz zur StA »von Natur« Ausweisung und ausländergleiche Behandlung nicht ausschließt, scheinbar nach Art. 75 Abs. 3 der Verfassung von 1966 und vielfach im uruguayischen Schrifttum nicht als völker- und staatsrechtlich vollgültige StA angesehen (die Verfassung billigt Ausländern die Ausübung der Staatsbürgerrechte erst vier Jahre nach Einbürgerung zu und nennt sie bis dahin trotz Einbürgerung noch »Ausländer«), doch erfüllt Uruguay auch für sie die Aufnahmepflicht und stellt sie auch paßrechtlich den *ciudadanos naturales* gleich, so daß Verf. sie als uruguayische Staatsangehörige im vollen Staats- und Völkerrechtssinn ansieht (S. 94 f.). In Paraguay (S. 125 ff.) hat die Verfassung von 1967 (S. 148 ff.) den StA-Erwerb *iure sanguinis* »je nach Qualität der elterlichen« StA (von Natur oder kraft Einbürgerung) und nach dem Grad einer Bindung an fremde StA abgestuft und einen Teil des Erwerbs kraft Abstammung zu bloßem Einbürgerungsanspruch gemacht, was besonders im Bereich der Verlustgründe, für (wenn auch kraft Rechtsanspruchs) Eingebürgerte eine Art StA minderen Rechts ergibt (S. 131).

Die Sammlung zeigt auch in diesen neuen Bänden ihren außerordentlichen Informationswert und die Vielfalt der ihrer Materie eigenen Probleme. R e d. S a w e r, Geoffrey: *Modern Federalism*. London: Watts 1969. VII, 204 S.

(The New Thinker's Library. General Editor: Raymond Williams, 29). 15s.

Die Studie erarbeitet zunächst die Charakteristika eines bundesstaatlichen Systems, ohne eine Definition anzustreben. Nach geschichtlichem Rückblick folgt eine Untersuchung der bundesstaatlich organisierten staatlichen Einheiten. Koordinierter, kooperativer und organischer Föderalismus werden als Typen, aber auch als Entwicklungsstufen beschrieben. Den Schluß bildet ein Ausblick auf die Möglichkeiten bundesstaatlicher Systeme in der Zukunft. Klaus W. G r e w l i c h, Paris S c h m i d, Gerhard: *Das Verhältnis von Parlament und Regierung im Zusammenspiel der staatlichen Machtverteilung*. Basel, Stuttgart: Helbing & Lichtenhahn 1971. XXV, 271 S. (Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Hrsg.: E. Ruck u. a., H. 99). SFr. 32.— brosch.

Im Allgemeinen Teil der Studie werden die geistesgeschichtlichen Entwicklungen der Idee des Parlamentarismus dargestellt und die den Parlamenten zustehenden klassischen Befugnisse, Funktionen und Aufgaben erörtert. Im Besonderen Teil wird die Fragestellung konkretisiert. Der Verfasser versucht Modelle herauszuarbeiten und widmet dabei seine besondere Aufmerksamkeit dem Frankreich der III. und IV. Republik, Großbritannien, den Vereinigten Staaten und der Schweiz. Der Schlußteil gilt dem Wandel der Staatsidee und der parlamentarischen Aufgaben sowie den institutionellen und funktionellen Voraussetzungen für ein starkes Parlament im Leistungsstaat.

Klaus W. G r e w l i c h, Paris S c h m i t z, Elke: *Das Recht der öffentlichen Aufträge im Gemeinsamen Markt*. Eine rechtsvergleichende Darstellung. Baden-Baden: Nomos (1972). 160 S. (Schriftenreihe Europäische Wirtschaft, Bd. 57, Hrsg. Rudolf Regul). DM 42.—

Die Studie zeigt, wie unterschiedlich die Rechtsgrundlagen des öffentlichen Auftragswesens in den ursprünglich sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind. Eine gemeinsame Nomenklatur sowie eine einheitliche Definition für den Begriff des öffentlichen Auftragswesens kann es bislang schon deswegen nicht geben, weil die Vergabe öffentlicher Aufträge in einigen Mitgliedstaaten dem Privatrecht zugerechnet wird, in anderen dagegen ihren Standort im Verwaltungsrecht hat. Das Verdienst der vorliegenden Arbeit liegt in der Darstellung der Rechtsgrundlagen des öffentlichen Auftragswesens, die Voraussetzung für die notwendige Harmonisierung des Beschaffungsrechts ist. K. W. Grewlich, Paris  
S c h w a r t z , B e r n h a r d / H. W. R. W a d e : *Legal Control of Government.*

*Administrative Law in Britain and the United States.* (London): Clarendon Press Oxford 1972. XXXII, 349 S. £ 3.— geb.

Die Arbeit geht von einer Reihe tatsächlicher Einzelprobleme aus und gibt dann die amerikanische und die britische Lösung. Dabei ist das amerikanische "Administrative Law" im ersten Teil, in dem es um Probleme des Verwaltungsverfahrens geht, breiter dargestellt, was sich daraus ergibt, daß der Rechtsschutz des amerikanischen "Administrative Law" vorwiegend im (oft gerichtsähnlich ausgestalteten) Verfahren vor den Verwaltungsbehörden liegt. Dem amerikanischen Wirtschaftsverwaltungsrecht schenken die Autoren besondere Aufmerksamkeit. Im zweiten Teil geht es um die Kontrolle der Verwaltung durch die Gerichte. Hier steht das britische Recht gleichberechtigt neben dem amerikanischen. Im letzten Abschnitt versuchen die Autoren einen kurzen Vergleich der rechtlichen Lösungen. Der "Freedom of Information Act" (USA, 1966) und das amerikanische Bundesverwaltungsverfahrensgesetz ("Administrative Procedure Act") sind im Anhang abgedruckt.

Klaus W. Grewlich, Paris  
S t e x h e , P a u l d e : *La révision de la Constitution belge 1968—1971.* Préfacé de Paul Struye. Namur: Société d' Etudes Morales, Sociales et Juridiques; Bruxelles: Larcier 1972. 502 S. (Société d' Etudes Morales, Sociales et Juridiques, Travaux de la Faculté de Droit de Namur, No. 8). brosch.

Die Verfassungsrevision vom 24. 12. 1970 und die dazu bisher ergangene — vor allem für die Regionalisierung noch immer unvollendete — Ausführungsgesetzgebung sind für Belgien außerordentlich bedeutsam. Sehr zu begrüßen ist deshalb, daß hier sozusagen einer ihrer Väter eine erste umfassende Kommentierung vorlegt. Naturgemäß unter starker Betonung der Entstehungsgeschichte. Die Einleitung umreißt den verfassungsrechtlichen und entwicklungsgeschichtlichen Rahmen und bringt zugleich Hinweise auf den politischen Hintergrund der letzten Verfassungsänderungen. Vielleicht sind hier nur die vor allem niederländischsprachigen Vertreter streng föderalistischer Lösungen etwas kurz weggekommen. Das erste Buch behandelt das Gemeinschaftenproblem und die Regionalisierung (Kulturgemeinschaften, Kulturräte, »Wirtschafts«regionen) und geht auch ausführlich auf die Ausführungsgesetzgebung ein. Das zweite ist den Veränderungen in den fortbestehenden einheitsstaatlichen Strukturen gewidmet (Sprachenparität im Ministerrat, *sonnette d'alarme*, spezielle Mehrheiten, Sprachgruppen in den Kammern). Im dritten Buch kommentiert Verf. die völkerrechtlich relevanten Teile der

Verfassungsreform (Einfügung einer Art. 24 GG teilweise entsprechenden Norm; vertagte Präzisierung der königlichen Befugnisse im völkerrechtlichen Verkehr und des Zustimmungsgesetzgebungsverfahrens; vertagte Einführung einer Vorschrift über den Vorrang des Völkerrechts vor dem Landesrecht, die seit der Entscheidung der Cour de Cassation vom 27. 5. 1971 weniger dringend geworden ist). Das 4. und das 5. Buch würdigen die übrigen neuen Vorschriften, wobei die Behandlung Brüssels und der Fourons herausragen; das wichtige Gutachten des Staatsrates vom 5. 9. 1972 (Chambre des Représentants, Doc. 282 (1971—1972) — Nr. 5) konnte nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Übersicht über die offengebliebenen Reformvorhaben vervollständigt die Kommentierung. Ihr beigegeben sind eine Reihe wesentlicher Texte, u. a. die revidierte Verfassung und die Ausführungsgesetze, ferner umfangreiche Register. Jedem, der Auskunft über die belgische Staatsreform sucht (vgl. ZaöRV Bd. 32, S. 1 ff. Red.), dürfte die vorliegende Veröffentlichung ein zuverlässiger Führer sein.

v. Mangoldt

**Transnational Law in a Changing Society.** Essays in Honor of Philip C. Jessup. Edited by Wolfgang Friedmann, Louis Henkin and Oliver Lissitzyn. New York, London: Columbia University Press 1972. VII, 324 S. £ 4.10 geb.

Die mit einer Würdigung Jessups durch Dean Acheson, ehemaligen Außenminister der USA, eingeleitete Festschrift ordnet weitere 17 Beiträge hervorragender Autoren unter drei Generalthemen, deren erstes "The Changing Framework of International Law" heißt. Charles De Visscher († 2. 1. 1973): Stages in the Codification of International Law: The Hague 1930 — Geneva 1958 — Vienna 1969 (S. 17—33), gibt einen Rückblick auf die Kodifikationsbemühungen seit 1920. T. Olawale Elias, Modern Sources of International Law (S. 34—67), datiert die »Moderne« des Völkerrechts seit der Entstehung der UN und untersucht besonders deren Verlautbarungen und die des IGH auf ihre Völkerrecht schaffende Kraft. C. Wilfred Jenks<sup>1)</sup>, Multinational Entities in the Law of Nations (S. 70 bis 83), betrachtet den Status multinationaler Privatorganisationen ohne Erwerbszweck und multinationaler Erwerbsgesellschaften. Abdullah El-Erian, International Law and the Developing Countries (S. 84—98), interpretiert besonders die UN-Deklaration vom 24. 10. 1970 (über Völkerrechtsprinzipien betreffend freundschaftliche Beziehungen...). Manfred Lachs, Some Reflections on Substance and Form in International Law (S. 99—112), zeigt die Entwicklung zur Formfreiheit u. a. an der Vertragsrechtskonvention von 1969 und ihre Bedeutung für flexible Konfliktbereinigung. Wolfgang Friedmann (ermordet am 20. 9. 1972), Human Welfare and International Law — A Reordering of Priorities (S. 113—134), zeigt die wachsende Rolle der Menschheitsanliegen in der Völkerrechtsentwicklung.

Die "The Changing Law" überschriebene Gruppe von Beiträgen wird angeführt durch Francis Deák, Neutrality Revisited (S. 137—154), mit Hinweisen auf Modifikationen der Neutralität als immerwährender (Schweiz, Österreich, Laos), bei Bürgerkriegen (Kongo, Nigeria), bei den Einfällen in Ungarn 1956 und

<sup>1)</sup> Verstorben 9. 10. 1973.

in die Tschechoslowakei 1968 und bei UN-Friedenssicherungsaktionen. Louis Henkin, *The Once and the Future Law of the Sea* (S. 155—170), skizziert Entwicklungen durch Kollektivverträge und IGH-Praxis (Nordseeschelfurteil). Eduardo Jiménez de Aréchaga, *International Responsibility of States for Acts of the Judiciary* (S. 171—187), behandelt den *Barcelona Traction*-Fall unter den Aspekten der Justizverweigerung sowie völkerrechtswidriger Justizakte. Oliver J. Lissitzyn, *Sovereign Immunity as a Norm of International Law* (S. 188—201), analysiert die Thesen des Ostblocks und der Praxis der westlichen und der Dritten Welt, besonders hinsichtlich der Akte *iure gestionis*. Shabtai Rosenne, *Bilateralism and Community Interest in the Codified Law of Treaties* (S. 202—227), beleuchtet besonders den Ausschluß der Drittwirkung und die Ungültigkeitsgründe (*ius cogens*). J.E.S. Fawcett, *The Application of the European Convention on Human Rights* (S. 228—241), befürwortet periodische Textanpassung an die sich wandelnde Sozialordnung. Kotaro Tanaka, *Some Observations on Peace, Law, and Human Rights* (S. 242—256), unterstreicht die Bedeutung des Rechts für den Frieden und der Menschenrechte für dessen Sinn.

“Law and International Organization” heißt der Gesamttitel der letzten vier Aufsätze. Leland Goodrich, *The Changing United Nations* (S. 259—279), sieht eine der wichtigsten Entwicklungen im Bereich der Menschenrechte. Edvard Hambro, *Some Notes on Parliamentary Diplomacy* (S. 280—297), behandelt die Anwendung parlamentarischer Formen im international-organisatorischen Bereich. Suzanne Bastid bejaht an Hand von Beispielen die Frage “Have the U.N. Administrative Tribunals Contributed to the Development of International Law?” (S. 298—312). André Gros, *Concerning the Advisory Role of the International Court of Justice* (S. 313—324), beleuchtet die Bemühungen, den IGH effektiver zu machen. Der vielseitige und gewichtige Inhalt des Bandes verdient sorgfältige Beachtung.

R e d.

Tsatsos, Themistokles: *Peri Politeias*, Staatstheoretische Studien. Mit einer Einführung von Hans-Georg Gadamer hrsg. von Hermann Mosler, Hans Schneider, Helmut Stöbel. Frankfurt: Athenäum 1972. Geb.

Dieser Sammelband, der teilweise an eher entlegener Stelle erschienene staats-theoretische Studien aus den Jahren 1962—1968 zusammenfaßt und zu dem H.-G. Gadamer eine einfühlsame Einleitung beigesteuert hat, wird manchen deutschen Juristen erstmals mit der Wissensfülle und dem analytischen Denkvermögen des griechischen Gelehrten und Staatsmannes vertraut machen, der im deutschen Kulturkreis seine zweite geistige Heimat gefunden hat. Daß der Verfasser in hohem Maße durch Studium und Promotion an der Heidelberger Universität geprägt worden ist, läßt sich auch in den rund 40 Jahre späteren Schriften gleichsam aus jeder Zeile ablesen. Die Auseinandersetzung wird vornehmlich geführt mit den großen Gestalten der Weimarer Epoche, mit Hermann Heller, Hans Kelsen, Carl Schmitt, Rudolf Smend und Max Weber, um nur einige Namen zu nennen, sowie den Wegbereitern der »wissenschaftlichen« Staatsrechtslehre und Staatslehre, mit Paul Laband und Georg Jellinek. Ein ständig wiederkehrendes Motiv bildet auch der Neukantianismus, dessen Postulat, die abso-

lute Scheidung von Sein und Sollen, der Verfasser nicht hinzunehmen bereit ist. Nur vereinzelt erwähnt der Text hingegen Rechtslehrer, die mit der Nachkriegsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland verbunden sind (Ernst Forsthoff, Herbert Krüger), und es beruht sicher nicht auf einer Fehleinschätzung, wenn T. die staatstheoretische Debatte in dieser Weise personell radiziert. Kaum wohl läßt sich bestreiten, daß eine überwiegende Mehrzahl der Grundpositionen, die heute noch bewußtseinsbildende Kraft besitzen, in jener Zeit der zwanziger Jahre ausformuliert worden sind, wo der scharfe Wind des politischen Kampfes augenscheinlich mehr als heute zur prinzipiellen Stellungnahme drängte. Den eigenen Standort im Verhältnis zu Weimar, ja zur Rechtsordnung des Kaiserreichs zu klären, stellt somit in der Tat eine Aufgabe von geradezu beunruhigenden Dimensionen dar, und man muß dem Verfasser dankbar sein, daß er die Last, an der Bewältigung dieses Agendum mitzuarbeiten, auf sich genommen hat.

Das Instrumentarium, dessen sich T. bedient, ist weniger durch Empirie als durch die rechtsphilosophische Deduktion gekennzeichnet. Den Zentralbegriff, von dem aus der Staat gedacht werden muß, bildet für ihn die menschliche Freiheit (S. 27/28, 55, 59/60, 235, 289/290). Von dieser Prämisse aus kann es nur eine »richtige« Staatsform geben, nämlich die demokratische, wobei der Verfasser — wiederum zur Sicherung der Freiheit — bestrebt ist, dieses demokratische Element aufs innigste mit dem Prinzip des Rechtsstaats zu verbinden. So baut sich eine folgerichtige Argumentationskette auf: Dem Gesetzgeber wird die Omnipotenz abgesprochen, und es wird dargelegt, daß es in jedem Falle zur Abwehr von Mißbräuchen eines richterlichen Prüfungsrechts auch gegenüber Legislativakten bedürfe, dessen Maßstab die (sittlichen) »Grundnormen des Rechts« sein müßten (S. 277/278). Letzten Endes führt die Negierung der Letztverbindlichkeit der positiven Rechtsordnung zur Annahme eines Widerstandsrechts, das aber in der »wirklichen Demokratie« immer ausgeschlossen sein soll (S. 294).

Ein Kernstück des Bandes stellt die Abhandlung »Der Staat als funktionelle Vereinigung von Gesellschaft und Recht« aus dem Jahre 1964 dar, welche — als auch dem Umfang nach reichste Studie — von den Herausgebern zu Recht an die Spitze des Bandes gestellt worden ist. Das Ergebnis seiner Überlegungen hat T. im Titel zum Ausdruck gebracht. Unter Ablehnung des von Georg Jellinek geschaffenen Begriffsmusters (S. 32—35) bestimmt er den Staat als Verbindung von Gesellschaft und Recht (S. 37), wobei nach dieser Konzeption die Gesellschaft den Inhalt des Rechts formt und ihrerseits dann dem Einfluß dieses Rechts unterliegt (vgl. vor allem S. 70), so daß also beide Elemente in einer aktiven und gleichzeitig passiven Rolle stehen. Es liegt auf der Hand, daß auch diese Definition nur Teilantworten zu geben und kein Patentrezept für alle Zweifelsfälle zu liefern vermag. Was vor allem, wenn nicht »die Gesellschaft« in ihrer Gesamtheit den Staat trägt, sondern sich die Diktatur eines Einzelnen oder die Herrschaft einer Klasse aufgerichtet hat? Konsequent müßte der Verfasser einem solchen »Gebilde« — man denke zurück an die früheren, durchgängig verkrampften Bemühungen um eine nicht-präjudizierende Bezeichnung der DDR — die Staatseigenschaft absprechen, weil eben die Mehrheit der Individuen in die bloße passive Rolle des

*sujeet* gedrängt wird, während ihnen die Befugnis der aktiven Rechtsgestaltung als *citoyen* versagt bleibt. Der Verfasser hat diesen Punkt trotz eines knappen Exkurses zur Staatsformenlehre nicht vertieft (vgl. S. 78/79), ganz offenbar deshalb, weil ihm gar nicht an der Gewinnung eines Staatsbegriffes gelegen ist, der geeignet wäre, als induktive Abstraktion aus den Merkmalen der nach heutigem *usus* als Staaten behandelten Sozialeinheiten diese sämtlich auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Vielmehr erklärt er offen, den wahren, richtigen oder idealen Staat aufzeigen zu wollen. Es sei »äußerst fraglich, ob der wahre Staat jemals als historische Wirklichkeit existieren kann. Eine folgerichtige Durchsetzung des wahren Rechts und dessen vollkommene Vereinigung mit der Gesellschaft waren oft das Ziel des menschlichen Lebens, niemals wurde es aber erreicht... Der wahre Staat... bleibt ein Ideal« (S. 71/72; vgl. auch S. 98 am Ende). So erfährt die Lehre von den Existenzvoraussetzungen des Staates unversehens einen inhaltlichen Umschlag, der sie mit dem Axiom der demokratischen Legitimität und dem Rechtsstaatsgedanken zusammenführt. Nichts anderes heißt das, als daß in den Staatsbegriff des Verfassers in weitem Umfange Strukturen der inneren Staatsordnung eingehen, während die herkömmliche Staatslehre — wie auch das Völkerrecht — im Gegenteil davon absieht, bereits den Staatsbegriff mit solchen zusätzlichen Komponenten zu befrachten.

Die einmal gefundene Staatsdefinition hat dem Verfasser in späteren Untersuchungen mehrfach als Grundlage für bestimmte Schlußfolgerungen gedient. In »Zur Geschichte und Kritik der Lehre von der Gewaltenteilung« (1968), wo zunächst ein durch Knappheit und Kennerschaft bestechendes Bild der Ideengeschichte gezeichnet wird, versucht T., den Nachweis zu führen, daß es logisch nur zwei — statt drei — Staatsfunktionen gebe, nämlich Rechtsetzung und Vollziehung. Der Staat könne »entweder eine Norm setzen oder eine Norm anwenden... *Tertium non datur*« (S. 177). Zu dieser starken Akzentuierung, ja geradezu Absolutierung der Rechtsfunktion gelangt die Abhandlung nicht ohne Folgerichtigkeit von der Grundannahme über das Wesen des Staates. Freilich ist hier einer der Punkte erreicht, wo man dem Verfasser nur ungerne folgen wird. An Hand eines Begriffs des »wahren« Staates, den er kraft seiner autonomen wissenschaftlichen Verantwortung abgegrenzt hat und den er vornehmlich in dem Sinn eines liberalen Freiheitssicherungsstaates begreift (siehe aber auch S. 60/61), läßt sich nur schwer eine Rechtsfrage entscheiden, die ihren eigentlichen Sinn erst im Hinblick auf den realen Staat entfaltet. Gewiß ist dieser Staat der Gegenwart, wie ihn die empirische Betrachtung in seiner konkreten Gestalt vorfindet, auch ein Staat der Rechtsfunktion. Aber sein nicht normativ vorbestimmtes oder erfäßbares Handeln nimmt bekanntlich einen sich zunehmend ausweitenden Raum ein, und gerade dieser nur schwer zu kategorisierende »Rest« von Staatstätigkeiten hat bereits zu Ende des 19. Jahrhunderts Otto Mayer dazu geführt, im »Subtraktionswege« die Exekutive als das zu bestimmen, was nach Abzug der (materiell) legislativen und der judikativen Funktion übrigbleibt. Das Augenmerk nur auf Rechtsetzung und Vollziehung richten, heißt diesen Aspekt, an dem sich gerade die Schwierigkeiten der Bewahrung der von Locke und Montesquieu für die Moderne neu for-

mulierten Gewaltenteilungslehre zeigen, ausklammern. Raumordnung und Wirtschaftslenkung, die paradigmatisch genannt seien, lassen sich als komplexe Vorgänge gestaltender Daseinsvorsorge nur verengend auf einen rein rechtlichen Kern reduzieren, wenngleich auch zur Lösung dieser Aufgaben der Rechtsetzung und -durchsetzung nicht entraten werden kann. Voll zuzustimmen ist dem Verfasser hingegen in der Meinung, daß zur inhaltlichen Konturierung des Gewaltenteilungsprinzips der Rekurs auf die Verfassungstradition wertvolle Hilfe zu geben vermag (S. 176).

Der Völkerrechtler wird sich im übrigen mit besonderem Interesse an die Lektüre des Beitrages »Gedanken über den Begriff der Souveränität« (1967) (S. 241 bis 259) machen. Der Verfasser trifft hier einleitend die Feststellung, die Begriffe Staat und Souveränität wiesen einen engen, untrennbaren Zusammenhang auf (S. 246). Ausgehend wiederum von seinem Staatsbegriff, umreißt er die Souveränität als die vollkommene Vereinigung der selbständigen, d. h. auch wirtschaftlich autarken, allgemeinen Gesellschaft und des selbständigen Rechts dieser Gesellschaft (S. 248). Gelingt diese Vereinigung nur partiell, indem die Selbständigkeit eines dieser beiden *essentialia* Einbußen erleide, so komme nicht nur die Souveränität in Wegfall, vielmehr sei die Staatseigenschaft zu verneinen: »Der Staat ist souverän, oder er ist kein Staat« (S. 249). Der Verfasser räumt selbst ein, daß er damit ein Modell des Staates präsentiert, welches in der Gegenwart vor allem wegen der vielfältigen und kaum noch zu überschauenden Bindungen im zwischenstaatlichen Bereich kaum noch eine Entsprechung findet (S. 249—251), meint aber, auf Grund dieses Befundes nicht etwa zur Revision seiner Begriffsbestimmung genötigt zu sein, sondern im Gegenteil einen qualitativen, die historisch determinierte Identität des Souveränitätsbegriffs zerstörenden Wandel (S. 253) und, als Korrelat, den Untergang des Staates (S. 254) diagnostizieren zu können. Zwingend drängt sich indes diese Schlußfolgerung nur auf, wenn man die Souveränität zunächst als einen von allen Schlacken gereinigten Idealtypus konstruiert hat, der sie in der historischen Staatsentwicklung der Neuzeit in solch kristallin reiner Form wahrscheinlich wohl niemals gewesen ist. Die Berufung auf die Souveränität hat nach außen wie nach innen stets eine bestimmte Funktion gehabt, nämlich die Herrschaftsansprüche rivalisierender Machträger abzuwehren. Andererseits hat selbst der europäische Nationalstaat des ausgehenden 19. Jahrhunderts keine Existenz als Einzelgänger in robinsonhafter Abgeschiedenheit geführt, sondern hat als *ens sociale* innerhalb der Staatengemeinschaft mit seinen Nachbarn vielfältige Formen des Verkehrs — mit allen daraus resultierenden Abhängigkeiten — gepflogen. Zuzugeben ist, daß sich das Schwergewicht dieser internationalen Verstrickungen seit dem zweiten Weltkrieg in akzelerierendem Rhythmus verstärkt hat. Mit dieser Entwicklung ist aber nur deutlich geworden, was vielleicht doch eher der Quantität der Hindernisse wegen und nicht so sehr der prinzipiellen Bedeutung nach heute ein Novum darstellt: Die äußere Souveränität vor allem markiert ein höchst delikates und leicht zu erschütterndes Übergewicht des Staates über die die Eigenständigkeit bedrängenden faktischen und rechtlichen externen Machtfaktoren. Das europäische Konzert des 19. Jahrhunderts hat, ohne sich sonderlich um das Urteil

der Klein- und Mittelstaaten zu kümmern, für eine den Interessen der Großmächte entsprechende Ordnung gesorgt und damit den mitbetroffenen, aber nicht zur Mitentscheidung zugelassenen Staaten gegenüber Funktionen erfüllt, wie sie heute den zur Friedenssicherung eingesetzten internationalen Organisationen (UN, OAS, OAU) zukommen. Freilich ist in der Weltorganisation der UN die Hegemonie der Großmächte durch das Vetorecht im Sicherheitsrat in einem wesentlichen Punkt auch rechtlich abgesichert, während die Mitglieder des europäischen Konzerts ihr politisches Dispositionsrecht nur auf einen Akt der Selbstermächtigung zurückführen konnten. Wenn sich Umfang und Intensität des Verkehrs über die Grenzen hinweg in einem für das 19. Jahrhundert kaum vorstellbarem Maße vermehrt haben, so muß allerdings jenes Übergewicht der Staatlichkeit, das unentbehrlich ist, damit von Souveränität gesprochen werden kann, stets aufs Neue aufgesucht und bestimmt werden, und es kann in der Tat jener Punkt erreicht werden, wo es kein Zurück mehr gibt, indem der »Staat« unabänderlich von einer höheren Organisationsform aufgesogen worden ist.

Höhepunkte erreicht der Band mit den Abhandlungen »Zur Problematik des Rechtspositivismus« (1964) (S. 199—240) und »Die Vermittlerrolle des Gesetzgebers« (1962) (S. 261—280), die ihren logischen Abschluß mit dem zeitlich früheren Aufsatz »Zur Begründung des Widerstandsrechts« (1962) (S. 281—301) finden. Der Verfasser bekennt sich in diesen Schriften zu einer idealistischen Grundhaltung, die objektive Werte annimmt (S. 234, 290—293) und daher dem Gesetzgeber lediglich eine Hilfsfunktion im Dienste der Entfaltung und Verwirklichung dieser Werte zugestehen kann. Nicht übersehen ist andererseits die entscheidende Frage des *quis indicabit?* Eine auf praktische Resonanz abzielende Rechtstheorie würde sich in der Tat selbst ihrer Wirkungsmöglichkeiten berauben, wollte sie sich darüber ausschweigen, was zu gelten hat, wenn ein postulierter Wert keine allgemeine Anerkennung findet, sondern im Gegenteil geleugnet oder bekämpft wird. Nicht das individuelle Gewissen setzt der Verfasser hier zum Richter ein, sondern sieht als Garanten der Kulturwerte einer Gesellschaft den dialektischen Prozeß der Rechtsetzung und der Rechtsfindung im Parlament und vor Gericht. Man wird hier bedauern können, daß er die Ernte seiner großen Erfahrungen als Politiker nicht stärker in seine grundsätzlichen Überlegungen eingebracht hat. Manchen Erscheinungsformen des modernen Parteienstaates gilt eine höchst unmißverständliche, distanzierend-kühle Kritik (S. 276), wobei T. sich andererseits bewußt ist, daß die demokratisch strukturierte Gesellschaft in diesen und mit diesen Institutionen leben muß, weil bessere bis heute weder aufgezeigt noch gefunden worden sind.

In den vorausgegangenen Zeilen sind zu manchen Gedanken, und gerade zu bestimmten Kernthesen, abweichende Ansichten angemerkt worden. Durch solche Dissonanzen wird die Hochachtung vor der Leistung des Verfassers, die man am treffendsten mit dem französischen Wort *magistral* belegen möchte, in keiner Weise geschmälert. Es ist die Wahl des Ausgangspunktes, welche — für den Autor wie für seinen Rezensenten — die Weichen stellt. T. meint, daß es einen »Sinn der Geschichte« gebe (S. 26—30, 59/60, 232—235, 289—292), der das »stufen-

mäßige Erkämpfen der Freiheit« (S. 289) sei, und er verhehlt seinen Lesern nicht, daß er sich mit dieser Prämisse in den Bahnen Hegel'scher Denktradition bewegt (S. 30). Dem von Menschen gestalteten Geschehensablauf eine solche Finalität zu unterlegen, wird indes manchem Betrachter der Weltbühne schwerfallen. Nicht zuletzt durch die Erfahrungen des Nationalsozialismus — die sich durch eine Vielzahl schmerzhafter Geschehnisse der neueren und jüngsten Zeit vermehren ließen und die auch den Verfasser zur Verwerfung eines als Inthronisierung gesetzgeberischer Willkür verstandenen Rechtspositivismus geführt haben (S. 31, 265) — ist die immerwährende Bedrohung der Freiheit nur allzu nachdrücklich in Erinnerung gerufen worden. Der Verfasser selbst übersieht diese Gefährdung keineswegs, wie sich auch aus seiner Beschäftigung mit dem Widerstandsrecht ergibt. Daß er sich gleichwohl den Glauben an die sieghafte Kraft der Freiheitsidee bewahrt hat, verdient als Zeugnis persönlicher Größe nachhaltigen Respekt.

Christian Tomuschat, Bonn

**Udina, Manlio: L'Organizzazione delle Nazioni Unite.** Introduzione e testi annotati. Seconda edizione riveduta ed aggiornata. Padova: Cedam 1973. XV, 247 S. L. 4000 brosch.

Der Verfasser hat nach seinem Vorwort das Werk als Studienbuch geschrieben. Es enthält die Satzung im englischen Wortlaut mit einer italienischen Übersetzung, das Statut des IGH italienisch, ebenso das Übereinkommen über die vorbereitende Kommission vom 26. 6. 1945, die Mitgliederliste bis Ende 1971 und verschiedene Texte (im Wortlaut oder als Verweisung) zum Verhältnis Italiens zur UN.

Die Einführung, 100 Seiten stark, will eine »zusammengefaßte, wenn auch nicht allzu tiefe« Kenntnis der UN vermitteln. In dieser 2. Auflage hat der 25. Jahrestag der Organisation ein Kapitel veranlaßt, in dem der Verfasser Beifall und Sorgen mengt. Interessant sind die Anregungen, die Kleinststaaten mit einem minderen Status in der UN zu versehen, dagegen eine Anzahl mittlerer Mächte im Sicherheitsrat besser einzubauen, und die Organisation mehr zu dezentralisieren. Der Verfasser geht wohl zu weit, wenn er der Organisation staatsähnliche Funktionen zuschreibt (S. 65). Obwohl man Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsetzung, Verwaltung, Politik und Rechtsprechung feststellen kann, scheint seine Beurteilung zu wohlwollend.

Außer in der Dokumentation kommen amtliche italienische Beziehungen zur UN kaum zur Sprache, aber die Würdigung in diesem Werk kann doch als Fortführung der Literatur zu diesen Beziehungen aufgenommen werden: *Maresca, L'Italia alle soglie delle N.U.* (1954); *L'Italia alle N.U.* (ISPI, 1957) über das erste Jahr der Mitgliedschaft; *Italy and the UN* (1959) in der Carnegie-Serie (nur über die Zeit bis zur Aufnahme als UN-Mitglied im Dezember 1955, vgl. *ZaöRV* Bd. 24, S. 329).

F. Münch